



# **Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats**

**1. August 2002 – 31. Juli 2003**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss aufgeführt.

\*

\*      \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab dem 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/58

ISSN 1020-1084

# INHALT

	<i>Seite</i>
<b>Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2002 und 2003</b> .....	vii
<b>Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003</b> .....	1
 <i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in Angola .....	1
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	7
Die Situation in Guinea-Bissau .....	35
Punkte im Zusammenhang mit der Situation in der Zentralafrikanischen Republik:	
A. Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....	39
B. Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002 .....	41
Die Situation in Timor-Leste .....	41
Punkte im Zusammenhang mit der Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern:	
A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B .....	45
B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in	

## Inhalt

---

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	68
Punkte im Zusammenhang mit Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen:	
A. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus .....	74
B. Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	75
C. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus .....	85
Die Situation in Burundi .....	89
Die Situation in Liberia .....	93
Die Situation in Afghanistan.....	106
Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage.....	115
Die Situation in Sierra Leone.....	118
Punkte im Zusammenhang mit der Situation zwischen Irak und Kuwait:	
A. Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	127
B. Antwortmaßnahmen auf die humanitäre Lage in Irak .....	164
Kleinwaffen .....	165
Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet .....	168
Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der	



## Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2002 und 2003

In den Jahren 2002 und 2003 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

### 2002

Bulgarien  
China  
Frankreich  
Guinea  
Irland  
Kamerun  
Kolumbien  
Mauritius  
Mexiko  
Norwegen  
Russische Föderation

### 2003

Angola  
Bulgarien  
Chile  
China  
Frankreich  
Deutschland  
Guinea  
Kamerun  
Mexiko  
Pakistan  
Russische Föderation

# **Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

## ***Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden***

### **DIE SITUATION IN ANGOLA<sup>1</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Angola'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Georges Chikoti, den Vizeminister für auswärtige Beziehungen Angolas, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Ibrahim A.3(ä3(s)8.7( Vu1(h).082a-7.5(r)-5.5119örar.5(r

*ferner unter Begrüßung* der fortlaufenden Anstrengungen, die die União Nacional para a Independência Total de Angola unternimmt, um zur aktiven Teilhaberin am demokrati-

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der "Acordos de Paz"<sup>4</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup>  
und der Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der



cordos de Paz"<sup>4</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>5</sup>, der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka<sup>3</sup> und der einschlägigen Ratsresolutionen unternommen wurden,



gigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozess<sup>10</sup> unternommen haben, sowie über den Abschluss der Arbeit der Gemeinsamen Kommission, wie aus der am 20. November 2002 in Luanda unterzeichneten Erklärung der Gemeinsamen Kommission zum Friedensprozess<sup>11</sup> hervorgeht,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,*

*tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,*

1. *erklärt seine Absicht, den ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus<sup>9</sup> nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;*

2. *beschließt, dass die Maßnahmen, die mit Ziffer 19 der Resolution 864 (1993), den Ziffern 4 c) und d) der Resolution 1127 (1997) und den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) verhängt wurden, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution unwirksam werden;*

3. *beschließt außerdem, den mit Ziffer 22 der Resolution 864 (1993) eingerichteten Ausschuss des Sicherheitsrats mit sofortiger Wirkung aufzulösen;*

4. *beschließt ferner, den Generalsekretär zu ersuchen, den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1237 (1999) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu schließen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um an diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds entrichtet hatten, anteilmäßig und im Einklang mit den einschlägigen Finanzverfahren Rückerstattungen zu leisten.*

*Auf der 4657. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4671. Sitzung am 17. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Angola (S/2002/1353)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim A. Gambari, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Angola, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO<sup>12</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4596. Sitzung am 8. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Südafrikas einzuladen, ohne

---

<sup>10</sup> S/2002/1337, Anlage.

<sup>11</sup> S/2002/1274, Anlage.

<sup>12</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4597. Sitzung am 8. August 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4597. Sitzung am 8. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo'.

Frau Nkosazana C. Dlamini Zuma, die Außenministerin Südafrikas, Herr Leo-

Der Rat spricht der Regierung Südafrikas seine Anerkennung für ihre Moderation des Friedensabkommens und für die Rolle aus, die sie gemeinsam mit dem Ge-

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>15</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die beim Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, betont, dass diese Abzüge vollständig abgeschlossen werden müssen, und fordert die Durchführung aller von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen sowie aller einschlägigen Ratsresolutionen. Gleichzeitig bringt der Rat seine ernsthafte Besorgnis über die wachsenden Spannungen im Osten des Landes zum Ausdruck, insbesondere in Uvira und in der Ituri-Region.

Der Rat verurteilt die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere den von den Mai-Mai und anderen bewaffneten Kräften verübten Angriff auf Uvira, und beobachtet mit großer Sorge den Aufbau bewaffneter Kräfte in der Umgebung von Bukavu. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass diese Handlungen zur Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen und die regionale Stabilität gefährden, schwerwiegende humanitäre Auswirkungen haben, indem sie insbesondere die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge erhöhen, und die Sicherheit der Grenzen zu Burundi und Ruanda gefährden können.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten sofort und ohne Vorbedingungen einzustellen, begrüßt den in dem Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Oktober 2002 enthaltenen Aufruf zu einer solchen Waffenruhe<sup>16</sup> und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen in der Region auf, zu diesem Zweck ihren Einfluss auf alle Parteien geltend zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Lage weiter verschärfen oder den Friedensprozess untergraben würden.

Der Rat bittet den Generalsekretär, weiter über die Ereignisse in der Region von Uvira Bericht zu erstatten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ihre Überwachungspräsenz im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den an Burundi und Ruanda angrenzenden Regionen, verstärkt, sobald die Sicherheitslage diese Dislozierung zulässt. Er ermutigt alle örtlichen Akteure, namentlich die Konfliktparteien sowie die Zivilgesellschaft und die religiösen Organisationen, Gespräche aufzunehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und sich über eine Grundlage für die friedliche Koexistenz in der Region während der Übergangszeit in der Demokratischen Republik Kongo zu einigen. In dieser Hinsicht bittet der Rat den Generalsekretär zu erwägen, seine Guten Dienste zur Förderung und Erleichterung

ten, wie im Abkommen von Luanda<sup>17</sup> vorgesehen, und ersucht die Mission, in dieser Hinsicht gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.



2. *begrüßt außerdem* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23.400 ruandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober 2002 verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorgenommenen Truppenabzüge, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *bekundet seine volle Unterstützung*

erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Pretoria weiter umzusetzen;

9. *begrüßt* die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderer kongolesischer Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, betont, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenderen Friedensprozess ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusam-

d) fordert, dass dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda<sup>21</sup> alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden;

e) verlangt erneut, dass Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;

f) verlangt, dass alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluss einsetzen;

14. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, fordert die Parteien auf, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und verurteilt diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilisierte (n O)-5.112.1(hile)-7(1(H1.2(g)(hile)2.9(sb)-11.2(hi.9(te)-111.2(d)-11.2(e)

21. *hebt hervor*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu verhindern, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Ruanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und fordert alle beteiligten Parteien auf, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der Mission in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;

22. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Z6(tw(s)13.9t45.5(d)(6(tw(s1(ung)1hung)1huD10.9(gTw(h)16

*sowie in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

*unter Hinweis* auf die Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April<sup>27</sup> und 10. November 2001<sup>28</sup> sowie vom 22. Mai 2002<sup>29</sup>,

*erneut seine Entschlossenheit erklärend*, zur Unterstützung des Friedensprozesses geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dabei behilflich zu sein, der Plünderung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Re-

schaffen, die sicherstellen, dass diese Sektoren auf transparente und rechtmäßige Weise kontrolliert werden und tätig sind, damit die Reichtümer der Demokratischen Republik

Gruppe zuvor gesammelte Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten;

13.

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4691. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Auf seiner 4705. Sitzung am 13. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an

Fragen aus und fordert sie auf, so bald wie möglich die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo einzurichten, und betont, dass jeder Versuch, ihre Einrichtung zu untergraben oder zu verzögern, unannehmbar wäre;

2. *verurteilt* die in der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und anderen systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung und die im Gebiet von Ituri verübten Greuelthaten durch Truppen der Bewegung für die Befreiung des Kongo und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/National, sowie die von den bewaffneten Kräften der Union kongolesischer Patrioten kürzlich begangenen Gewalthandlungen und erklärt erneut, dass diese Handlungen nicht straflos bleiben werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *betont*, dass die im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte namentlich genannten Offiziere mittels weiterer Ermittlungen vor Gericht gebracht werden sollen und, sofern dies auf Grund der Ermittlungen gerechtfertigt ist, im Rahmen eines glaubwürdigen Gerichtsverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

4. *fordert* die kongolesischen Parteien *auf*



Behauptungen betreffend die Präsenz ruandischer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie betreffend die Unterstützung der bewaffneten Gruppen im Osten des Landes durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo untersuchen können, erklärt erneut, dass beides unannehmbar wäre und die Fortsetzung des Friedensprozesses untergraben würde, und betont, dass jede fortdauernde militärische Aktivität im Osten der Demokratischen Republik Kongo schädliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung bewaffneter Gruppen haben würde;

17. *ersucht* die Mission, dem Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer in Ziffer 16 genannten Untersuchungen Bericht zu erstatten;

18. *bekundet seine Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Ziffer 59 seines letzten Berichts festgelegten allgemeinen Orientierungen für die Rolle der Mission bei der Unterstützung des Friedensprozesses<sup>33</sup> und bringt seine Absicht zum Ausdruck, seine diesbezüglichen Empfehlungen zu berücksichtigen;

19. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Mission und für die Anstrengungen, die sie weiter unternimmt, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit der Phase III der Dislozierung im Einklang mit Resolution 1445 (2002) vom 4. Dezember 2002 voranschreitet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4723. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4756. Sitzung am 16. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>34</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Tötungen, die Gewalt und die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Greueltaten in Bunia sowie die Angriffe auf die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik

Der Rat fordert alle Parteien in der Region auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen einzustellen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Wiederherstellung des Friedens in Ituri gefährden könnten, insbesondere die Arbeit der Übergangsverwaltung von Ituri, und bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Bunia und verlangt, dass alle Parteien vollen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer gewährleisten. Er fordert außerdem die Gebergemeinschaft auf, die humanitären Organisationen weiter zu unterstützen.

Der Rat würdigt die von dem Personal und den Kontingenten der Mission in Ituri unter sehr schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und unterstützt sie vorbehaltlos.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, die dringliche humanitäre und Sicherheitslage in Bunia anzugehen, namentlich durch Optionen für die Entsendung einer internationalen Noteinsatztruppe, und ermutigt ihn, die diesbezüg-

## **Anlage**

### **Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika**

#### **Demokratische Republik Kongo**

Die Mission wird gegenüber ihren Gesprächspartnern allgemein die Notwendigkeit betonen, den Friedensprozess voranzubringen. Unter dieser Bedingung können alle Menschen in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region Nutzen aus der nachdrücklichen Unterstützung ziehen, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere der Rat, zu geben bereit ist. Die Mission wird demnach die kongolesischen Parteien bitten, entschlossen auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des interkongolesischen Dialogs hinzuwirken. Sie wird den kongolesischen Parteien und den Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo unmissverständlich die Erwartungen des Rates und ihre Verpflichtungen in Erinnerung rufen, nämlich die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten, die Achtung der Menschenrechte, des humanitären Rechts und des Wohls der Zivilbevölkerung, die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie weitere vertrauensbildende Maßnahmen, den Abzug ausländischer Truppen, die Nichteinmischung, die Einstellung der Unterstützung bewaffneter Gruppen, die Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen und den Zugang der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu allen Teilen des Hoheitsgebiets. Die Mission wird darüber hinaus alle Parteien drängen, ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen vollinhaltlich zu erfüllen, namentlich ihre konkreten Verpflichtungen zur Entmilitarisierung Kisanganis, zur Sicherstellung der vollständigen Wiederöffnung des Kongo-Flusses für den zivilen Verkehr und zur Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs der humanitären Hilfsorganisationen zu den hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen.

Die Mission wird gegenüber den kongolesischen Parteien und den Staaten in der Region betonen, wie wichtig Fortschritte im Hinblick auf die Abhaltung der vorgeschlagenen internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sind.

#### **Der Übergang in der Demokratischen Republik Kongo**

Die Mission könnte betonen,

a) dass sich alle kongolesischen Parteien für das zufriedenstellende Funktionieren der Übergangsregierung sowie für die nationale Aussöhnung, die Wiedervereinigung des Hoheitsgebiets und die Einstellung der Feindseligkeiten einsetzen müssen;

b) dass das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen bestrebt sind, die künftige Übergangsregierung besser in die Lage zu versetzen, eine auf rechtmäßige und transparente Weise vonstatten gehende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo zum Nutzen des kongolesischen Volkes zu gewährleisten und den von der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo beschriebenen wiederholten Plünderungen ein Ende zu setzen;

c) dass die Übergangsregierung der Einrichtung der für Sicherheit und öffentliche Ordnung zuständigen Institutionen (Armee, Polizei und rechtsprechende Gewalt) Vorrang geben muss;

d) dass die Übergangsregierung lokale Initiativen zur Befriedung und Aussöhnung (Ituri und die Kivu-Provinzen) unterstützen muss.

**Rolle der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

Auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die Änderung des Konzepts der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>36</sup> wird die Mission Folgendes evaluieren:

*a*

Am 22. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>37</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn William Lacy Swing (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen<sup>38</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4764. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

**Resolution 1484 (2003)  
vom 30. Mai 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolution 1128 (2007) (S/Res/1128) vom 20. Juni 2007 (Re)6ceputioragtenn3 zuceput68(en)10.in68(en)1."u(o)-7g1((i(o*

Ersuchen zum Ausdruck gebracht haben, sowie davon, dass der Präsident der Ruandischen Republik und der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Ugandas in Schreiben an den Generalsekretär auf dessen Ersuchen ihre Unterstützung für die Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Bunia zum Ausdruck gebracht haben,

*feststellend*, dass die Situation in der Region Ituri und insbesondere in Bunia eine Bedrohung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo sowie des Friedens und der Sicherheit im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *genehmigt* die Dislozierung einer Interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia bis zum 1. September 2003, in enger Abstimmung mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit ihrem derzeit in der Stadt dislozierten Kontingent, mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia beizutragen,

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4764. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 4780. Sitzung am 26. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/566 und Corr.1)".

**Resolution 1489 (2003)  
vom 26. Juni 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und die anderen einschlägigen Resolutionen betreffend die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Resolutionen 1468 (2003) vom 20. März 2003 und 1484 (2003) vom 30. Mai 2003,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,





6. *billigt*

14. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die schweren Verstöße gegen die Waffenruhe, zu denen es in letzter Zeit in Nord- und Südkivu gekommen ist, darunter vor allem die Offensiven der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma, verlangt, dass alle Parteien gemäß dem am 19. Juni 2003 in Bujumbura unterzeichneten "Acte d'Engagement" für die Einstellung der Feindseligkeiten im östlichen und nordöstlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Feindseligkeiten unverzüglich und ohne Vorbedingung vollständig einstellen und sich auf die im Rahmen des Plans von Kampala und der Unterpläne von Harare zur Entflechtung und Umdislozierung vereinbarten Positionen zurückziehen und dass sie jede Provokationshandlung unterlassen;

15. *verlangt*, dass alle Parteien von jedweder Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen Abstand nehmen, erinnert alle Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, der Mission vollständigen und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu melden;

16. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die fortdauernden Feindselig-



triebenen zu gewährleisten und, soweit die Umstände dies erfordern, dazu beizutragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen in Bunia und seiner Umgebung und anschließend, sobald es die Situation zulässt, in anderen Teilen Ituris zu gewährleisten;

28. *verurteilt kategorisch* die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und bekundet seine Absicht, Mittel zu prüfen, um ihr ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse den von der Sachverständigengruppe in Kürze vorzulegenden Bericht über diese Ausbeutung und den Zusammenhang zwischen ihr und der Fortsetzung der Feindseligkeiten und verlangt, dass alle Parteien und interessierten Staaten mit der Gruppe voll zusammenarbeiten;

29. *legt* den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas, Ugandas und Burundis *nahe*, Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, und bittet diese Regierungen, untereinander Abkommen über gutnachbarliche Beziehungen zu schließen;

30. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

31. *bekundet erneut seine vorbehaltlose Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das gesamte Personal der Mission sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4797. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU<sup>43</sup>

### Beschlüsse

Am 9. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>44</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. August 2002 betreffend Ihren Vorschlag, das derzeitige, am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern<sup>45</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

---

<sup>43</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>44</sup> S/2002/917.

<sup>45</sup> S/2002/916.

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

die Regierung Liberias auffordern, ihre Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken;

bewerten, wie die Regierung auf die Vorschläge des Rates zur Beilegung der Krise eingegangen ist, einschließlich einer Bewertung der Chancen für freie und faire Wahlen;

die Wirkung und die Effektivität des Büros der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in Liberia, seine Zusammenarbeit mit den operativen Teilen des Landesteamts der Vereinten Nationen sowie die Erwartungen der Regierung Liberias hinsichtlich des neuen Mandats des Büros bewerten.

#### **Côte d'Ivoire**

Alle Parteien nachdrücklich auffordern, alle Bestimmungen der Waffenruhe vollinhaltlich zu achten;

die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auffordern, das Abkommen von Linas-Marcoussis<sup>47</sup> vollinhaltlich durchzuführen;

mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Albert Tevoedjre, die Fortschritte im Hinblick auf die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire erörtern;

die Notwendigkeit betonen, dass alle Parteien die Menschenrechte achten;

prüfen, wie das Problem der Unsicherheit im westlichen Côte d'Ivoire bewältigt werden kann.

#### **Guinea-Bissau**

Der Regierung und Präsident Kumba Yalá eindringlich nahe legen, dafür zu sorgen, dass die anstehenden Wahlen auf transparente, faire und glaubhafte Weise vonstatten gehen, und die dafür notwendigen vertrauensbildenden Maßnahmen zu ergreifen;

der Regierung eindringlich nahe legen, sich das von der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau ausgearbeitete Partnerschaftskonzept zu eigen zu machen."

Auf seiner 4776. Sitzung am 19. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Gambias und Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in Liberia

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über Guinea-Bissau, namentlich die Erklärung seines Präsidenten vom 29. November 2000<sup>49</sup>, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land<sup>50</sup> sowie der Ratsmission nach Guinea-Bissau erwartungsvoll entgegensehend, bekundet seine Besorgnis im Hinblick auf die instabile politische Lage in Guinea-Bissau, die anhaltende wirtschaftliche und soziale Krise und die beunruhigenden Meldungen, die nach wie vor in Bezug auf die Menschenrechtslage eingehen. Er fordert die Führer des Landes und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich zu einer entschlosseneren Zusammenarbeit auf, um sicherzustellen, dass die Vorhaben im Hinblick auf Entwicklung, humanitäre Fragen und Friedenskonsolidierung rasch wieder auf Kurs gebracht werden können.

Der Rat appelliert an den Präsidenten und die Regierung Guinea-Bissaus, die anstehenden Parlamentswahlen rasch und wirksam zu organisieren und sicherzustellen, dass diese Wahlen auf transparente, faire und glaubhafte Weise durchgeführt werden und im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlgesetz stehen. Der Rat erwartet, dass die Kandidaten und die politischen Parteien keinerlei Gewalt und Einschüchterungen ausgesetzt werden und dass alle Seiten die Anwesenheit internationaler Beobachter bei diesen Wahlen akzeptieren werden. Der Rat verleiht außerdem der Hoffnung Ausdruck, dass die Regierung im Anschluss an die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zusätzliche konkrete Maßnahmen ergreifen wird, um ihr Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weiter unter Beweis zu stellen, indem sie die neue Verfassung verkündet und dafür sorgt, dass der Präsident und Vizepräsident des

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Beauftragten des Generalsekretärs sowie dem Landsteam der Vereinten Nationen bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und dankt ihnen für ihre Tätigkeit.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die anstehende Mission nach Guinea-Bissau, die unter Leitung des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen stehen und der erste Teil einer umfassenden Mission nach Westafrika sein wird, und sieht ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau weiter regelmäßig zu prüfen."

---

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION  
IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK**

**A. Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik<sup>51</sup>**

**Beschlüsse**

Am 12. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>52</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. August 2002 betreffend Ihren Vorschlag, das am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern<sup>53</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4627. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>54</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung des Gipfeltreffens der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft in Libreville am 2. Oktober 2002 zur Behandlung der zwischen der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Tschad bestehenden Situation. Er würdigt den Präsidenten der Gabunischen Republik, El Hadsch Omar Bongo, für seine führende Rolle bei der Veranstaltung dieses Treffens. Er begrüßt die von der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Tschad eingegangene Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Er unterstützt nachdrücklich die Absicht des Präsidenten der Republik Tschad, Bangui in sehr naher Zukunft zu besuchen. Er befürwortet weitere vertrauensbildende Maßnahmen, die zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen.

---

<sup>51</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>52</sup> S/2002/930.

<sup>53</sup> S/2002/929.

<sup>54</sup> S/PRST/2002/28.

Der Rat begrüßt außerdem die von der Afrikanischen Union zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, auch weiterhin einen Beitrag zu den laufenden Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Zentralafrikanischen Republik und Tschad zu leisten und den Frieden und die Stabilität in der zentralafrikanischen Region, wie in dem am 11. Oktober 2002 in Addis Abeba herausgegebenen Kommuniqué der auf Botschaferebene abgehaltenen fünfundachtzigsten ordentlichen Tagung des Zentralorgans des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vorgesehen, zu fördern.

Der Rat begrüßt ferner das Schlusskommuniqué des Gipfeltreffens von Libreville<sup>55</sup>. Insbesondere bekundet er seine volle Unterstützung für den Beschluss, in der Zentralafrikanischen Republik eine Internationale Beobachtertruppe zu dislozieren, die aus 300 bis 350 Soldaten aus Gabun, Kamerun, Kongo, Äquatorialguinea und Mali bestehen soll und die mit drei Hauptaufgaben betraut wird: die Sicherheit des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik zu gewährleisten, die Grenze zwischen Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu beobachten und ihre Sicherheit zu gewährleisten, und einen Beitrag zum Umbau der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik zu leisten.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, General Lamine Cissé, dessen Bemühungen für diese Initiative von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Er ermutigt ihn, den an dieser Initiative beteiligten Regierungen weiter beratend zur Seite zu stehen.

Der Rat fordert die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten auf, in enger Absprache mit dem Beauftragten des Generalsekretärs und dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik tätig zu werden. Er ersucht den Generalsekretär, durch seinen Beauftragten eine geeignete Verbindung mit der Truppe herzustellen.

Der Rat ermutigt alle Mitgliedstaaten, den an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren.

Der Rat bittet die Führung der Truppe, ihm regelmäßig und zumindest alle drei Monate Bericht zu erstatten."

Auf seiner nichtöffentlichen 4658. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4658. Sitzung am 9. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Ministerpräsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Herrn Martin Ziguèle, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident der Zentralafrikanischen Republik

**B. Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den  
Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002**

**Beschluss**

tugals, der Republik Korea, Thailands, Timor-Lestes und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Na-



Auf seiner 4758. Sitzung am 19. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/449)".

**Resolution 1480 (2003)  
vom 19. Mai 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1473 (2003) vom 4. April 2003,

*in Würdigung* der Anstrengungen des Volkes und der Regierung Timor-Lestes sowie der Fortschritte beim Aufbau der Institutionen eines unabhängigen Staates und bei der Förderung einer stabilen, gerechten Gesellschaft auf der Grundlage demokratischer Werte und der Achtung der Menschenrechte,

*sowie in Würdigung* der Arbeit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die darauf gerichtet ist, die Regierung Timor-Lestes beim Aufbau der Kapazitäten des Landes auf dem Gebiet der Infrastruktur, der öffentlichen Verwaltung, der Sicherung der Ordnung und der Verteidigung zu unterstützen und den Abschluss des Mandats der Mission zu planen, so auch durch die Schaffung einer Arbeitsgruppe für die Liquidation der Mission,

*betonend*, dass es vorrangig gilt, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Polizei Timor-Lestes zu verbessern,

*erfreut* über die kontinuierlichen Fortschritte beim Aufbau positiver bilateraler Beziehungen zwischen den Regierungen Timor-Lestes und Indonesiens, die für die künftige Stabilität Timor-Lestes von entscheidender Bedeutung sind, und anregend, dass beide Regierungen sich auch weiterhin darum bemühen, eine Einigung über die Frage der Grenzdemarkation zu erzielen, die Sicherheit in der Grenzregion zu fördern, die Wiederansiedlung der noch in Westtimor bleibenden Osttimorer zu erleichtern und die Verantwortlichen für die schweren Verbrechen von 1999 vor Gericht zu stellen,

*anerkennend*, wie wichtig die Fortsetzung der Bemühungen ist, in der Vorphase des Abzugs der Mission in koordinierter und strukturierter Weise Qualifikationen und Befugnisse von der Mission auf die Regierung Timor-Lestes zu übertragen, mit dem Ziel, zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Timor-Lestes beizutragen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das planmäßige Datum für die Beendigung der Mission der 20. Mai 2004 ist, wie in dem Mandatsumsetzungsplan vorgesehen, der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. April 2002<sup>59</sup> und in dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 3. März 2003<sup>57</sup> dargelegt wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die internationale Unterstützung für Timor-Leste fortzusetzen, und dazu anregend, dass auch weiterhin bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfe geleistet wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 21. April 2003<sup>60</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der in den Ziffern 38 bis 51 des genannten Berichts beschriebenen militärischen Strategie,

---

<sup>59</sup> S/2002/432.

<sup>60</sup> S/2003/449.

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor bis zum 20. Mai 2004 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4758. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Am 17. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>61</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Khairuddin Mat Yusof (Malaysia) zum Kommandeur der Truppe der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen<sup>62</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

### **PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN<sup>63</sup>**

- A. **Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B<sup>64</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 4599. Sitzung am 13. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 13. August 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4599. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4716. Sitzung am 10. März 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

<sup>61</sup>

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

"Am 19. September 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4612. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

4733. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4781. Sitzung am 1. Juli 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 1. Juli 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4781. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston,

66

"Am 21. November 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4648. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Joachim Hüter, dem Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 4769. Sitzung am 5. Juni 2003 beschloss der Rat, seinen

densicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

**H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B<sup>66</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 4687. Sitzung am 17. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 17. Januar 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4687. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Joachim Hüt-

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Generalmajor Lalit Mohan Tewari, dem Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4795. Sitzung am 25. Juli





**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

3. *beschließt*



**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

ralmajor Robert Gordon, sowie das Militär- und Zivilpersonal der Mission und der Grenzkommission bei ihrer Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses;

18. *beschließt*

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich zur vollen und umgehenden Zusammenarbeit mit der Grenzkommission zum Beginn der Markierung der Grenze im Sektor Ost und bei der Einleitung der Vermessungsarbeiten in den Sektoren Mitte und West auf. Der Rat fordert die Parteien auf, alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung des Grenzverlaufs auftreten, im Rahmen des Abkommens von Algier zu lösen.

Der Rat ermutigt die Parteien, ihre Zusammenarbeit mit der Militärischen Koordinierungskommission fortzusetzen, um die sich aus der Tätigkeit der Grenzkommission ergebenden militärischen und sicherheitsspezifischen Koordinierungsprobleme zu lösen. Der Rat begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Grenzkommission und der in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten tätigen Auftragnehmer während der Markierung der Grenze.

Der Rat bedauert das Fehlen politischer Kontakte zwischen den Parteien. Er ist der Auffassung, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern entscheidend für den Erfolg des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist. Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Beziehungen durch einen politischen Dialog zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen wie die abwechselnde Abhaltung von Tagungen der Militärischen Koordinierungskommission in den jeweiligen Hauptstädten.

Der Rat unterstreicht die Bereitschaft der Vereinten Nationen, den politischen Dialog zu erleichtern, wenn sie darum gebeten werden, und tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung der humanitären und entwicklungsspezifischen Herausforderungen zu leisten, die sich aus der Markierung der Grenze ergeben.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre örtliche Informationstätigkeit fortzusetzen, um der örtlichen Bevölkerung wertvolle Informationen über den Friedensprozess und die Aufklärungsprogramme über die Minengefahr zur Verfügung zu stellen. Der Rat begrüßt die Absicht der Mission, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen, durch die der Bevölkerung in den Grenzregionen unmittelbare Hilfe gewährt wird, und begrüßt die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 22 seines Berichts.

Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Erit-

**BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE<sup>82</sup>**

**Beschluss**

Am 21. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>83</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. August 2002 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Pertti Puonti (Finnland) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen<sup>84</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION  
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

**A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239B2Id199E**

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die Gemeindevahlen am 26. Oktober 2002 erzielt wurden, und fordert alle Wahlberechtigten, na-

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

Auf seiner 4703. Sitzung am 6. Februar 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/113)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>89</sup>:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass er weiterhin entschlossen ist, die volle und wirksame Durchführung seiner Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 zu erreichen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in Serbien und Montenegro und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Resolution 1244 (1999) in allen ihren Aspekten ihre volle Gültigkeit behält. Die Resolution 1244 (1999) bildet nach wie vor die Grundlage für die Politik der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf das Kosovo.

Der Rat bekräftigt ferner sein Bekenntnis zum Ziel eines multiethnischen und demokratischen Kosovo und fordert alle Volksgruppen auf, auf dieses Ziel hinzuwirken, aktiv an den öffentlichen Institutionen sowie an den Entscheidungsprozessen mitzuwirken und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Er verurteilt alle Versuche, Strukturen und Institutionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie Initiativen zu ergreifen, die mit der Resolution 1244 (1999) und dem Verfassungsrahmen für eine vorläufige Selbstverwaltung im Kosovo unvereinbar sind. Der Rat fordert, dass die Autorität der Übergangsverwaltungsmission der Vereinteinte

Eigentumsrechte, Dialog mit Belgrad und Kosovo-Schutzkorps. Der Rat begrüßt die Vorlage eines detaillierten Durchführungsplans, der die geeignete Grundlage sein wird, an der die Fortschritte gemessen werden können, wie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs während der Mission des Sicherheitsrats im Dezember 2002 erörtert. Die Erreichung dieser Ziele ist unabdingbar, um einen politischen Prozess in Gang zu setzen, der die Zukunft des Kosovo im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) bestimmen soll. Der Rat weist einseitige Initiativen, welche die Stabilität und

Auf seiner 4782. Sitzung am 3. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Italiens, Japans und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/675)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael Steiner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>91</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn Harri Holkeri (Finnland) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen<sup>92</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

*in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*erneut Kenntnis nehmend* von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung<sup>95</sup>

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensüberkommens in Bosnien und Herzegowina, und Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in

Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens und aller für den Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft notwendigen Reformen aktiv mitwirken.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas sowie zur Unverletzlichkeit seiner Grenzen. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, sich auch künftig für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region einzusetzen, namentlich durch eine Verstärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

*feststellend*, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet<sup>106</sup>;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Ra-

zung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Truppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der Truppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS  
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE  
HANDLUNGEN**





**Resolution 1438 (2002)  
vom 14. Oktober 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

*sowie in Bekräftigung*



4.



### Beschluss

Auf seiner 4686. Sitzung am 17. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

#### **Resolution 1455 (2003) vom 17. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 und 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002,

*unterstreichend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern;

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

*feststellend*, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

*unter erneuter Verurteilung* des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,

*in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung* aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen in den Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1438 (2002) vom 14. Oktober 2002, 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 und 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002,

*bekräftigend*, dass Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999),

4. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten die in Ziffer 2 der Resolution 1390 (2002) genannte Liste mindestens alle drei Monate zu übermitteln, und betont gegenüber allen Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, dass dem Ausschuss im Rahmen des Möglichen die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen samt Informationen, die ihre Identifizierung erlauben, übermittelt werden, sodass der Ausschuss die Aufnahme neuer

dige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;

12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;

13. *ersucht* die Überwachungsgruppe *außerdem*, dem Ausschuss zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuss auf dessen Wunsch zu unterrichten;

14. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373 (2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuss festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;

15. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) umgehend miteinander und mit den kolumbianischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den siebenten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses<sup>120</sup> festgelegte Agenda weiterzuverfolgen.

Der Rat stellt fest, dass 3 Staaten dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus noch keinen Bericht vorgelegt haben und 51 Mitgliedstaaten mit der Vorlage eines weiteren Berichts im Rückstand sind, unter Verstoß gegen die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Anforderungen. Er fordert sie auf, umgehend Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass die in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antwort erhalten bleibt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen."

Auf seiner 4752. Sitzung am 6. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohun-

**Resolution 1456 (2003)  
vom 20. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat*

*beschließt*, die beigefügte Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden.

*Auf der 4688. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Anlage**

*Der Sicherheitsrat,*

am 20. Januar 2003 auf Ebene der Außenminister *zusammentretend*, bekräftigt:

- a) Der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen stellt eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit dar;
- b) alle Akte des Terrorismus sind kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet

mens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>121</sup>, und alle zu diesem Zweck ergriffenen Initiativen zu unterstützen und die Hilfe und die Beratung, die nunmehr verfügbar werden, voll in Anspruch zu nehmen;

*b)* einander bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, gleichviel wo sie sich ereignen, in größtmöglichem Maße behilflich zu sein;

*c)* eng zusammenzuarbeiten, um die Sanktionen gegen Terroristen und ihre Verbündeten, insbesondere die Al-Qaida und die Taliban und ihre Verbündeten, in vollem Umfang anzuwenden, wie in den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1390 (2002) und 1455 (2003) festgelegt, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen den Zugang zu den finanziellen Ressourcen zu verwehren, die sie für ihre Taten benötigen, und mit der Überwachungsgruppe nach Resolution 1363 (2001) voll zusammenzuarbeiten;

3. die Staaten müssen diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen", vor Gericht bringen;

4. der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus muss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373 (2001) durch die Mitgliedstaaten unternehmen, insbesondere indem er die Staatenberichte prüft, die internationale Unterstützung und Zusammenarbeit erleichtert und seine Tätigkeit auch künftig auf transparente und effektive Weise wahrnimmt, und in dieser Hinsicht

*a)* betont der Rat, dass die Staaten verpflichtet sind, dem Ausschuss innerhalb der von ihm festgelegten Fristen Bericht zu erstatten, fordert die 13 Staaten, die noch keinen Erstbericht vorgelegt haben, und die 56 Staaten, die mit der Vorlage weiterer Berichte im Rückstand sind, auf, ihre Berichte bis zum 31. März vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

*b)* fordert der Rat die Staaten auf, auf die Informationsersuchen, Bemerkungen und Fragen des Ausschusses rasch und umfassend zu reagieren, und weist den Ausschuss an, den Rat über die erzielten Fortschritte sowie über alle Schwierigkeiten zu berichten;

7. die internationalen Organisationen sollen ermitteln, wie sie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erhöhen können, namentlich indem sie miteinander und mit anderen maßgeblichen internationalen Akteuren einen Dialog führen und Informationen austauschen; der Rat richtet diesen Appell insbesondere an diejenigen Fachorgane und -organisationen, die sich mit der Kontrolle des Einsatzes nuklearer, chemischer, biologischer und anderer tödlicher Materialien beziehungsweise des Zugangs dazu befassen; in diesem Zusammenhang ist zu betonen, wie wichtig es ist, die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungsbegrenzung und der

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

schließen oder widrigenfalls die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Nationalen Befreiungskräfte unter der Führung von Herrn Agathon Rwasa mit allem Nachdruck auf, die Feindseligkeiten sofort ein-



des Sicherheitssektors und der Justiz, durchgeführt werden. Die Lösung dieser dringenden Probleme und anderer damit zusammenhängender Fragen ist der einzige Weg, um sicherzustellen, dass der sechsendreißmonatige Übergangszeitraum zu einem Erfolg wird.

Der Rat verurteilt die von den bewaffneten Kräften des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie unter Herrn Pierre Nkurunziza am 17. und 25. April 2003 verübten Angriffe auf Bujumbura und andere Städte. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie vom 27. April 2003, dass er Angriffe unterlassen wird, außer wenn er selbst angegriffen wird, und fordert alle burundischen Parteien, insbesondere den Nationalrat für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie, auf, die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten und sie unverzüglich durchzuführen.

Der Rat verlangt erneut, dass die Nationalen Befreiungskräfte unter Herrn Agathon Rwasa ihre Waffen niederlegen und mit der Regierung Burundis sofort eine bedingungslose Waffenruhe vereinbaren. Die bisher fehlende Bereitschaft der Nationalen Befreiungskräfte, eine friedliche Lösung des Konflikts anzustreben, macht es der internationalen Gemeinschaft schwer, die Legitimität ihrer Anliegen zu akzeptieren.

Der Rat fordert alle maßgeblichen regionalen Parteien und Akteure nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Friedensprozess in Burundi weiter zu



"Die internationale Gemeinschaft und der Sicherheitsrat haben gemeinsame und beständige Anstrengungen unternommen, um den Frieden und die Sicherheit in Westafrika, insbesondere in der Region der Mano-Fluss-Union, zu fördern. Diese Anstrengungen waren mit dem Einsatz umfangreicher Ressourcen und Kapazitäten verbunden. Der Friedensprozess in Sierra Leone ist das greifbare Ergebnis dieser Anstrengungen. Der Rat wird seine Anstrengungen weiterführen und auch künftig die Verständigung und den Frieden in der Region fördern, um zu gewährleisten, dass der nach wie vor fragile Friedensprozess in Sierra Leone festere Gestalt annimmt und dem Volk Sierra Leones und der gesamten Region der Mano-Fluss-Union zum Nutzen gereicht.

Andererseits ist der Rat tief besorgt über die Situation in Liberia und die von ihr ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region als Ergebnis der Aktivitäten der Regierung Liberias und des anhaltenden internen Konflikts in diesem Land, einschließlich der bewaffneten Angriffe durch die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie. Der interne Konflikt und das hohe Maß an Gewalt in Liberia führen zu umfangreichen Flüchtlingsströmen und zur Vertreibung von Menschen in Liberia, was die humanitäre Lage verschärft und die Bewegungen irregulärer Kombattanten und den Zustrom von Waffen in der gesamten

Rat die Auffassung, dass die Initiative der Präsidenten der drei Länder zur Abhaltung eines direkten Dialogs, der dem Prozess von Rabat Impulse verleihen soll, eine äußerst wünschenswerte Entwicklung ist. Der Rat fordert den Präsidenten Liberias nachdrücklich auf, sich aktiv an diesen Treffen zu beteiligen.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>135</sup>. Der Rat legt den Mitgliedstaaten dergergen.6(he-3.9h)-3(ef.65-de)-61.3(gs2i849 -(h)6.z-10.2n.6(1t)-6()-6(na6(1t)-618.6r)-4.9(( d)-10.2

ria und fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, bei den Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Der Rat hält es für wünschenswert, dass das Büro unter anderem die folgenden Aufgaben übernimmt:

- Den liberianischen Behörden und der Öffentlichkeit bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit Hilfe anzubieten, einschließlich bei der Förderung einer unabhängigen Presse und eines für die freie Betätigung politischer Parteien in Liberia förderlichen Umfelds;
- zur Vorbereitung freier und fairer Wahlen im Jahr 2003 beizutragen und diese Vorbereitung zu überwachen, vor allem durch die Förderung einer unabhängigen Wahlkommission;
- die Achtung der Menschenrechte in Liberia zu verbessern und zu überwachen, namentlich durch einen konstruktiven Dialog mit der Regierung Liberias, mit besonderem Augenmerk auf der Erreichung lokaler Gruppen der Zivilgesellschaft und der Förderung der Schaffung einer unabhängigen und funktionsfähigen Menschenrechtskommission;
- die nationale Aussöhnung und die Regelung des Konflikts zu fördern, auch durch Unterstützung für Initiativen am Boden;
- die Regierung Liberias bei der Durchführung der zu schließenden Friedensabkommen zu unterstützen;
- eine Informations- und Aufklärungskampagne durchzuführen, um die Politiken und Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf Liberia korrekt darzustellen.

Der Rat hat dem Generalsekretär in einem Schreiben eine solche Stärkung des Mandats des Büros empfohlen und darum ersucht, alle drei Monate einen Bericht zu erhalten.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass dringende Anstrengungen erforderlich sind, um die ernste humanitäre Lage in Liberia zu verbessern und insbesondere die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge zu decken. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Liberias und die Kombattanten, insbesondere die Rebellengruppe Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie, nachdrücklich auf, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkten Zugang zu den Gebieten zu gewähren, in denen Flüchtlinge der Hilfe bedürfen und die Menschenrechte geschützt werden müssen. Ebenso legt der Rat den Nachbarländern Liberias nahe, den internationalen humanitä-

welche die Situation an den Grenzen zwischen Liberia und seinen Nachbarn verschärfen könnten.

Der Rat fordert die Regierung Liberias auf, auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds hinzuwirken, damit eine echte nationale Aussöhnungskonferenz Erfolg haben kann, unter breiter Beteiligung aller Gruppen der liberianischen Gesellschaft, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes.

Der Rat fordert die Regierung Liberias außerdem auf, die erforderlichen Maßnahmen und politischen Reformen durchzuführen, die die Voraussetzung für allgemeine, freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen im Jahr 2003 sind. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, dass alle politischen Parteien auf breiter Basis und umfassend an diesem Prozess teilhaben und dass alle politischen Führer in das Land zurückkehren.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu erwägen, wie sie durch finanzielle und technische Hilfe Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme unterstützen kann, die im Rahmen der Einstellung der Feindseligkeiten und des Eintretens für eine politische Reform in Liberia geschaffen werden könnten. Besondere Aufmerksamkeit und besondere Ressourcen sollten dafür aufgewandt werden, Frauen und Kindern bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein und jungen Exkombattanten und Kindersoldaten Chancen zu bieten, damit sie wieder voll in die Gesellschaft eingegliedert werden.

Der Rat erkennt an, dass der Erfolg einer umfassenden internationalen Strategie für Liberia von der direkten und aktiven Mitwirkung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanisch.5(ka)-1c0.0632.5(ka)-18.

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**

des Kimberley-Prozesses am 1. Januar 2003 begrüßend und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia nach wie vor unternehmen, um auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region hinzuwirken, insbesondere über die Ernennung von General Abdulsalami Abubakar, des ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, zum Vermittler in dem Konflikt in Liberia,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Auswirkungen des Rabat-Prozesses auf den Frieden und die Sicherheit in der Subregion, und alle Länder der Mano-Fluss-Union dazu ermutigend, den Prozess durch weitere Treffen und erneute Zusammenarbeit wiederzubeleben,

die zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluss-Union, dazu *aufzufend*, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beizutragen,

*unter Begrüßung* des am 26. April 2003 in Togo abgehaltenen Gipfeltreffens der Präsidenten der Republik Liberia und der Republik Côte d'Ivoire und diese ermutigend, den Dialog fortzusetzen,

*mit der Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone umfassend zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis* auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>135</sup> und seine Verlängerung ab dem 5. Juli 2001<sup>142</sup>,

*tief besorgt* über die sich verschlechternde humanitäre Lage und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen in Liberia sowie über die ernste Instabilität in Liberia und den Nachbarländern, einschließlich Côte d'Ivoires,

*feststellend*, dass die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, namentlich Rebellen in Côte d'Ivoire und ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront, die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Resolution 1343 (2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;

2. *stellt besorgt fest*, dass das von der Regierung Liberias entsprechend der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) aktualisierte Luftfahrzeugregister nach wie vor nicht operativ ist;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 genannten Forderungen darauf abzielen, zur Konsolidierung und Sicherung des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone beizutragen und friedliche Beziehungen zwischen den Ländern der Region aufzubauen und zu stärken;

4. *fordert* alle Staaten in der Region, insbesondere die Regierung Liberias, *auf*, aktiv an allen regionalen Friedensinitiativen mitzuwirken, insbesondere denjenigen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Internationalen Kontaktgruppe für

---

<sup>142</sup> S/2001/700, Anlage.

Liberia, der Mano-Fluss-Union und des Rabat-Prozesses, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für diese Initiativen;

5. *fordert*

bar und mit dem Kimberley-Prozess voll vereinbar ist, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;

14. *beschließt* ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343 (2001), dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein

mäß den Ziffern 10 und 17 und in Durchführung dieser Resolution unternommen werden, insbesondere über die Durchführung des in der Präambel dieser Resolution genannten Moratoriums der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>135</sup>;

22. *fordert* die Staaten der Subregion *auf*, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Söldnertätigkeiten zu verstärken und die Wirksamkeit des Moratoriums zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich *auf*, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck Hilfe zu gewähren;

23. *fordert* alle Konfliktparteien in der Region *auf*, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbestimmungen in die Friedensabkommen aufzunehmen;

24. *ersucht* den Ausschuss, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzu-

folgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171 (1998), 1306 (2000) und 1343 (2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

28. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, einschließlich Angehöriger der Vereinigten Liberianer für Aus-



*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,*

*in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus*



### Beschlüsse

Auf seiner 4699. Sitzung am 31. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4711. Sitzung am 24. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Februar 2003<sup>153</sup>, Herrn Harald Braun, den Sonderbeauftragten der deutschen Regierung für die Ausbildung der afghanischen Polizei, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 21. Februar 2003<sup>154</sup>, Herrn Mutsuyoshi Nishimura, den für die Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zuständigen Botschafter Japans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4712. Sitzung am 24. Februar 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4712. Sitzung am 24. Februar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Afghanistan'.

Der Rat hörte im Einklang mit der auf seiner 4711. Sitzung gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung ausgesprochenen Einladung eine Erklärung von Herrn Harald Braun, dem Sonderbeauftragten der deutschen Regierung für die Ausbildung der afghanischen Polizei.

Der Präsident lud Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, im Einklang mit dem auf der 4711. Sitzung gemäß Regel 39 gefassten Beschluss zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Braun und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungs austausch."

Auf seiner 4727. Sitzung am 27. März 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2003/333)".

---

<sup>153</sup> Dokument S/2003/200, Teil des Protokolls der 4711. Sitzung.

<sup>154</sup> Dokument S/2003/209, Teil des Protokolls der 4711. Sitzung.



4. *betont außerdem* im Kontext der Ziffer 3, dass humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, dass jedoch Normalisierungs- oder Wiederaufbauhilfe nur dort über die Übergangsregierung bereitgestellt und wirksam gewährt werden soll, wo die örtlichen Behörden ihre Entschlossenheit zur Wahrung eines sicheren Umfelds, zur Achtung der Menschenrechte und zur Suchtstoffbekämpfung unter Beweis stellen;

5. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

6. *ersucht* die Mission, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan behilflich zu sein, um den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Afghanistan zu unterstützen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution 1444 (2002) vom 27. November 2002 auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten vorzugehen;

9. *ersucht* den Gener

9. 4TJ/T6(i)6 Tctchliert

tns28.6(a47.8(n9..8(i r[ nn9..8de Su51.5ci)-eNh.9..85(k104(e-1)-88b1(hm)11.1( )T576 -1.1566 3-0.0002

Auf seiner 4750. Sitzung am 6. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Griechenlands, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Neuseelands, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Tadschikistans, der Ukraine und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Antonio Maria Costa, den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien und Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>158</sup>:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans.

Der Rat betont, dass die Frage der Sicherheit für Afghanistan nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt. Der Rat bekundet insbesondere seine Besorgnis darüber, dass die Taliban und andere Rebellengruppen immer häufiger Angriffe auf internationale und lokale Mitarbeiter humanitärer Organisationen, Koalitionskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe sowie auf Ziele der Afghanischen Übergangsregierung durchführen. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat mit größtem Nachdruck den am 7. Juni 2003 in Kabul verübten Angriff auf die Truppe. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die sonstigen Bedrohungen der Sicher-

bekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde<sup>152</sup>, und die Umsetzung ihrer Bestimmungen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt die Grundsätze in der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde<sup>159</sup>, wonach unter anderem der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert.

Der Rat erkennt die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus sowie anderen Formen der Kriminalität und die Herausforde-

gen, die Verordnungen über das Verbot des Anbaus, der Gewinnung und der Weiterverarbeitung von Opiummohn, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs, durchzusetzen.

cherheits- und Rechtsdurchsetzungsorganen, die Bekämpfung von Gruppen, die am unerlaubten Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen, insbesondere der Geldwäsche, beteiligt sind, die Durchführung von operativen Unterbindungsmaßnahmen sowie kontrollierten Lieferungen, die Förderung der Nachfragesenkung und die Koordinierung von Informationen und Erkenntnissen, um die Wirksamkeit aller innerhalb Afghanistans wie auch außerhalb seiner Grenzen durchgeführten Maßnahmen zu erhöhen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan eine Zusammenfassung der auf der 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 abgegebenen Vorschläge sowie alle von Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen geäußerten Stellungnahmen und Antworten aufzunehmen und dem Rat seine diesbezüglichen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben."

### **DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN EINSCHLIESSLICH DER PALÄSTINA-FRAGE<sup>161</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4613. Sitzung am 20. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4614. Sitzung am 23. September 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Bangladeschs, Dänemarks, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Pakistans, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 2002 (S/i-6.5(p)-1ßw[(.)-8055)J0 -1.759 TD0.0063 T50.0081 46["]-11.9(2)2.2(i)azer 4t(a)802(i)atze e9:0

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 23. September 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Indonesiens, Iraks, Marokkos, Mauretaniens, Nepals und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 23. September 2002<sup>163</sup>, Herrn Yahya Mah-

2. *verlangt*, dass Israel die Maßnahmen in und um Ramallah sofort beendet, namentlich die Zerstörung palästinensischer ziviler und Sicherheitsinfrastruktur;
3. *verlangt außerdem* den raschen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus palästinensischen Städten und ihren Rückzug auf die vor September 2000 gehaltenen Positionen;
4. *fordert* die Palästinensische Behörde *auf*, ihrer erklärten Verpflichtung nachzukommen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Terroranschläge verantwortlich sind, von ihr vor Gericht gestellt werden;
5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Quartetts und fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Behörde und alle Staaten in der Region auf, bei diesen Bemühungen mitzuarbeiten, und erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die auf dem Gipfel der Arabischen Liga am 27. und 28. März 2002 in Beirut gebilligte Initiative nach wie vor wichtig ist;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4614. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4645. Sitzung am 12. November 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4668. Sitzung am 16. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4681. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß

**Resolution 1436 (2002)  
vom 24. September 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

*mit Genugtuung* über die am 14. Mai 2002 in Sierra Leone abgehaltenen friedlichen Wahlen und in Würdigung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone dabei gewährt hat,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Mano-Fluss-Union ist,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, der Ausdehnung einer wirksamen staatlichen Kontrolle über die Diamantenfelder und ihrer Regulierung, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und betonend, dass die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen,

*unter Begrüßung* der Einrichtung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und betonend, welche Bedeutung ihnen dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in Bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,

*sowie unter Begrüßung* der Fortschritte beim Aufbau der Kapazitäten der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, jedoch in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Institutionen weiter zu stärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Mission die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002<sup>170</sup>, insbesondere der darin enthaltenen Vorschläge zur Anpassung der Personalstärke der Mission, und betonend, dass die Mission eine ausreichende militärische Kapazität und Mobilität bewahren muss, während die Anpassungen vorgenommen werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2002 zu verlängern;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;

3. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 26 bis 36 und 58 des Berichts des Generalsekretärs<sup>170</sup> enthaltenen Vorschlägen zur Anpassung der Personalstärke, der Zusammensetzung und der Kräfteverteilung der Mission und stellt fest, dass sich die Sicherheitslage in Sierra Leone gebessert hat;

---

<sup>170</sup> S/2002/987.

4. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, die Phasen 1 und 2 des Plans des Generalsekretärs umzusetzen, namentlich eine Reduzierung der Truppenstärke um 4.500 Soldaten binnen acht Monaten, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Vorkehrungen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase und in regelmäßigen Abständen über die von der Mission erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Anpassung und der Planung der darauf folgenden Phasen Bericht zu erstatten und etwaige notwendige Empfehlungen abzugeben;

5. *bekundet seine Besorgnis* über dbekund11-11.8(TD-2mvü6w[ üb)5.3(ung)1-11.8((d)-11ü6wfü6(stä Au)iinnd1



**Resolution 1446 (2002)  
vom 4. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 und 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

*unter Begrüßung* des Endes des Konflikts in Sierra Leone, der bedeutenden Fortschritte im Friedensprozess und der Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Land, namentlich in den Diamantenproduktionsgebieten, mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

*betonend*, dass die Regierung Sierra Leones verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um ihre Autorität auf ganz Sierra Leone, einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete, auszudehnen, und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten behilflich sein soll, und besorgt feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung der Sicherheit in Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, sowie in anderen Ländern der Region darstellt,

*unter Hinweis*

terhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob

*erneut erklärend*, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenfeldern, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der

8. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones auch weiterhin zu unterstützen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um die Diamantenabbaugebiete wirksam zu kontrollieren, fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, vordringlich geeignete Optionen für eine Politik der wirksameren Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus zu prüfen, und legt der Regierung Sierra Leones nahe, so bald wie möglich eine solche Politik zu beschließen und anzuwenden;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Verlegung von Zivilpolizisten der Vereinten Nationen zu der Mission und fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, qualifizierte Zivilpolizeiausbilder und -berater sowie Ressourcen .2( p33(i)3u0102( p39(e) Kon)10 -19-11

Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4729. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden<sup>174</sup>.

Auf seiner 4789. Sitzung am 18. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Sierra Leone

Achtzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2003/663)".

### **Resolution 1492 (2003) vom 18. Juli 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

*in der Erkenntnis*, dass die Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region nach wie vor prekär ist, insbesondere angesichts des Konflikts in Liberia, und dass es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter zu verstärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003<sup>175</sup>, insbesondere von den in den Ziffern 32 bis 40 beschriebenen Optionen für den stufenweisen Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

1.

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION  
ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT**

**A. Die Situation zwischen Irak und Kuwait<sup>176</sup>**

**Beschlüsse**

Am 3. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>177</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und angesichts Ihres Berichts vom 18. September 2002

der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Oktober 2002 beschloss der Rat außerdem, die Vertreter Jamaikas, Kambodschas, Katars, Simbabwe und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 17. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Israels und Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4644. Sitzung am 8. November 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1441 (2002)  
vom 8. November 2002**





7. *beschließt*, in Anbetracht der von Irak lange unterbrochenen Anwesenheit der Kommission und der Atomenergie-Organisation und zu dem Zweck, dass sie die in dieser und in allen früheren einschlägigen Resolutionen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, sowie ungeachtet früherer Vereinbarungen die nachstehenden abgeänderten beziehungsweise zusätzlichen Regelungen festzulegen, die für Irak bindend sind, um ihre Arbeit in Irak zu erleichtern:

- Die Kommission und die Atomenergie-Organisation bestimmen die Zusammensetzung ihrer Inspektionsteams und stellen sicher, dass diese Teams aus den qualifiziertesten und erfahrensten verfügbaren Sachverständigen bestehen;
- das gesamte Personal der Kommission und der Atomenergie-Organisation genießt die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>183</sup> und der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>184</sup> für Sachverständige im Auf-

Kommission oder der Atomenergie-Organisation oder ihr dienstliches oder persönliches Gepäck durchsucht werden;

8. *beschließt außerdem*, dass Irak keine feindseligen Handlungen gegen Vertreter oder Personal der Vereinten Nationen oder der Atomenergie-Organisation oder irgendeines Mitgliedstaats, der tätig wird, um einer Ratsresolution Geltung zu verschaffen, durchführen oder androhen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Irak diese Resolution, die für Irak bindend ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, verlangt, dass Irak binnen sieben Tagen nach dieser Unterrichtung seine Absicht bestätigt, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen, und verlangt ferner, dass Irak sofort, bedingungslos und aktiv mit der Kommission und der Atomenergie-Organisation kooperiert;

10. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Kommission und die Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats rückhaltlos zu unterstützen, so auch indem sie alle Informationen über verbotene Programme oder andere Aspekte ihres Mandats vorlegen, namentlich über die von Irak seit 1998 unternommenen Versuche, verbotene Gegenstände zu erwerben, und indem sie Empfehlungen zu den zu inspizierenden Stätten, den zu befragenden Personen, den Umständen solcher Befragungen und den zu sammelnden Daten abgeben, wobei die Kommission und die Atomenergie-Organisation dem Rat über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht erstatten werden;

11eee9521 T(b)-6.8(e)-2.6(i er)-4n2(TJ/TT2 1 Tf3.3(o781b)-6.8(e)-24Tc0.003681w(d)-6..2(g)0 1n)

geführt; Sie werden hiermit ersucht, sie zu bestätigen. Wir werden dem Rat entsprechend Bericht erstatten.

In der Erklärung am Ende unseres Treffens wurde klargestellt, dass der Kommission und der Atomenergie-Organisation sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu den Inspektionsstätten gewährt werden wird, einschließlich zu solchen, die in der Vergangenheit als "sicherheitsempfindlich" bezeichnet wurden. Wie wir jedoch feststellten, unterliegen acht Präsidentenanlagen auf Grund der am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak<sup>185</sup> besonderen Verfahren. Falls diese Anlagen, wie alle anderen Stätten, dem sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang unterliegen sollten, würden die Kommission und die Atomenergie-Organisation ihre dortigen Inspektionen mit derselben Professionalität durchführen.

Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können jedes Mittel der Sprach- oder Datenübertragung verwenden, einschließlich Satelliten und/oder Inlandsnetze, mit oder ohne Verschlüsselungskapazität. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können außerdem vor Ort Geräte für die direkte Übermittlung von Daten an das Zentrum, nach New York und nach Wien installieren (z. B. Sensoren und Überwachungskameras).



1. *beschließt*, die Bestimmungen der Resolution 1409 (2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4650. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4656. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

### **Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

*in der Überzeugung*, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002<sup>186</sup>,  
*entschlossen*

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste und ihrer Verfahren aufzunehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4656. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>188</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2002 betreffend Ihren Vorschlag, Frau Olga Pellicer (Mexiko) zu einer Kommissarin der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>189</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4683. Sitzung am 30. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

### **Resolution 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002,

*in der Überzeugung*, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*unter Hinweis* auf seinen in Resolution 1447 (2002) enthaltenen Beschluss, das mit Resolution 986 (1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002

---

<sup>188</sup> S/2002/1382.

<sup>189</sup> S/2002/1381.

0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter<sup>187</sup> und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,  
tätig werdend*

*Hinweis:* Bei Chemikalien der Liste B:

Wenn  $n=1-3$ , ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn  $n>3$ , wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen.

4. 1.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Absorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurde und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
5. A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
6. C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen: n.

r7(-5.)26.(e9(6./en)188h)1050)29ls s me-(5.)089(e9(6.m151i)) 5.31hw4021o57#50sp#0030.0Kog(kt).6(bc81(e)71c81(e)29 -e)2  
g(c)31.inicicfn982(t)115.9(t)377.9(a331.3(t)5(nic)31.en)18.64uicls onicfoB9(c)36(9(c)36(og)116(nic)31.:)115. F(t)21tc a10.8(



5. 4.1: Zentrifugalseparatoren (oder Dekanter), die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht, für Dauerbetrieb und einen Durchsatz von 20 Litern pro Stunde oder mehr ausgelegt und mit speziell für diesen Zweck entwickelten Rotoren ausgestattet sind.
6. 4.2: Batch-Zentrifugen mit einer Rotorenkapazität von 10 Litern oder mehr, entwickelt zur Verwendung mit biologischen Kampfstoffen.
7. 11: Gerät für die Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Giftstoffen in einem Partikelgrößenbereich von 1 - 15 Mikrometer einschließlich Grenzflächen-Polykondensoren und Phasenseparatoren und Stoffen wie Milchsäure-/Glykolsäure-



6. 5.A.1.b.7: Rundfunksendegerät (z. B. für Funk und Fernsehen), das im Frequenzbereich 0,5 – 500 MHz (MF- bis UHF-Bereich) mit Ausgangspegeln über 1 kW (Effektivwert (RMS)) arbeitet.
7. 1.A.6: Carbon-Nano-Röhrchen-Werkstoffe;  
1.B.4: Rastersondenmikroskope oder -systeme;  
1.E.3: Carbon-Nano-Röhrchen-Technologie.
8. 7.A.8: Bewegtbild-Flugsimulatoren/-Ausbildungssysteme für zivile Transportluftfahrzeuge.
9. 9.A.13.b und c: Lastkraftwagen mit militärischen Eigenschaften (z. B. Panzerung, EMI-gehärtet (EMI = elektromagnetischer Impuls), unabhängige Steuerung, GNSS-Systeme (Global Navigation Satellite System), GNSS-Störsender und/oder Nacht-



aktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das Büro hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das Büro wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.

4. Nach der Registrierung durch das Büro für das Irak-Programm wird jeder Antrag von



werden dürfen, es sei denn, das Büro teilt mit, dass die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, dass sie nicht auf der Güterprüfliste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das Büro für das Irak-Programm umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das Büro und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11. Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, dass der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüfliste erfasste Waren oder Erzeugnisse aus dem Mili-

13. Genehmigt der Ausschuss den Verkauf oder die Lieferung eines Artikels an Irak nicht, so unterrichtet er über das Büro für das Irak-Programm die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das Büro bitten, bei dem Ausschuss eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuss geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuss innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen

Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom Büro nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das Büro fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuss-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das Büro soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

20. Das Büro für das Irak-Programm genehmigt humanitäre Verbrauchsraten und Verwendungsmengen für alle Chemikalien und Medikamente, die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Abschnitts über Chemikalien und den Ziffern 1 und 4 des Abschnitts über biologische Gegenstände der Anlage A dieser Resolution näher bezeichnet sind. Bei der Festlegung der Verbrauchsraten lässt sich das Büro von Informationen über die typische zivile Nutzung jedes konkreten Artikels zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres leiten. Das Büro lässt sich ferner von dem zentralen Ziel des Rates leiten, die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Chemikalien zum Wohle des irakischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen, während dem Rat gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, das Anlegen von Lagerbeständen solcher Artikel zur Unterstützung von militärischen Anwendungen und Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu verhindern. Von Irak vorgelegte Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten für jeden Artikel nicht übersteigen, werden vom Sekretariat genehmigt; Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten übersteigen, werden an den Ausschuss überwiesen, der sie im Einklang mit diesen Verfahren überprüft. Während des 60-tägigen Übergangszeitraums bis zur Anwendung dieser Ziffer bearbeitet das Büro Anträge auf Beschaffung derartiger Artikel nach den Verfahren gemäß Resolution 1409 (2002).

### **Beschlüsse**

Am 9. Januar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>191</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2003 betreffend Ihren Vorschlag, Brigadegeneral Franciszek Gagor (Polen) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen<sup>192</sup>







wendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der

halb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;

b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;

c) mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;

d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 a), b) und c) genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;

e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, dass diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 b) ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990);

f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;

g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuss vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlagerer für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verlade- und Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die von ihm gemäß Ziffer 4 a), b) und c) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 d) angeordnet wurde;

h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Ziffer 4 d) wahrzunehmen;

i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang

5. *bekundet seine Bereitschaft*, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zulässt;

6. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986 (1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;

7. *beschließt*, dass ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms "Öl für Lebensmittel" im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Empfehlung überein, eine Friedenssicherungspräsenz in angemessener Stärke für weitere drei Monate bis zum 6. Juli 2003 beizubehalten, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse, die der Rat im Hinblick auf das Mandat der Mission möglicherweise ergreift".

Auf seiner 4743. Sitzung am 24. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1476 (2003)  
vom 24. April 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002 und (b)-1.35z4du 1995, .35z42T206eze*

und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der sieben Industriestaaten vom 12. April 2003, in der sie die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannten,

*unter Begrüßung* der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,

*sowie begrüßend*, dass der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,

*erklärend*, dass das frühere irakische Regime für die von ihm begangenen Verbrechen und Greuelthaten zur Rechenschaft gezogen werden muss,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten sowie Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den





deraufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und zur Deckung der Kosten der irakischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden wird;

15. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die gesamte Gebergemeinschaft zu erleichtern, und begrüßt die Bereitschaft der Gläubiger, einschließlich der des Pariser Clubs, eine Lösung für die Probleme der irakischen Staatsschulden zu finden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Ratsresolutionen 1472 (2003) vom 28. März 2003 und 1476 (2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen und während dieses Zeitraums die laufende Tätigkeit des Programms "Öl für Lebensmittel" (das "Programm") sowohl am Amtssitz als auch im Feld auf möglichst kostenwirksame Weise zu beenden und die Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf die Behörde zu übertragen, indem er unter anderem die folgenden notwendigen Maßnahmen ergreift:

*a)* möglichst bald den Transport und die bescheinigte Auslieferung der vom Generalsekretär und den von ihm bezeichneten Vertretern benannten vorrangigen zivilen Güter zu erleichtern, in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung, im Rahmen der genehmigten und finanzierten Verträge, die zuvor von der früheren Regierung Iraks geschlossen wurden, zur Gewährung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks, und dabei erforderlichenfalls auch Anpassungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln, wie in Ziffer 4 *d)* der Resolution 1472 (2003) vorgesehen;

*b)* angesichts der geänderten Umstände in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den jeweiligen Nutzen eines jeden genehmigten und finanzierten Vertrags zu überprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Vertrag Gegenstände umfasst, die für die Deckung des Bedarfs des irakischen Volkes jetzt und während des Wiederaufbaus erforderlich sind, und Maßnahmen in Bezug auf die Verträge, von denen festgestellt wird, dass ihr Nutzen fraglich ist, und die jeweiligen Akkreditive zurückzustellen, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen, ob diese Verträge zu erfüllen sind;

*c)* dem Rat innerhalb von 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution den Voranschlag eines Verwaltungshaushalts zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten, auf der Grundlage der Mittel, die bereits auf dem gemäß Ziffer 8 *d)* der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 eingerichteten Konto reserviert sind, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- i)* alle bekannten und voraussichtlichen notwendigen Kosten, die den Vereinten Nationen entstehen, um die fortgesetzte Wahrnehmung der mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der operationellen und Verwaltungsausgaben der jeweiligen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, die für die Durchführung des Programms am Amtssitz und im Feld verantwortlich sind;
- ii)* alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms;

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**





der internationalen Sicherheit durch irakische Handlungen gegen Kuwait nicht mehr erforderlich sind,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Mission geleistet hat,

*in Würdigung*

Nationen, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, Herrn David Nabarro, den Exekutivdirektor für nachhaltige Entwicklung und gesunde Umwelt und Leitenden grundsatzpolitischen Berater des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation, Herrn Nils Kastberg, den Direktor der Nothilfeprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, und Herrn Jakob Kellenberger, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 22. Mai 2003 beschloss der Rat außerdem, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## **KLEINWAFFEN<sup>210</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4623. Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Indiens, Indonesiens, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kenias, Kongos, Kroatiens, Malawis, Namibias, Nigerias, der Philippinen, der Republik Korea, Sambias, der Schweiz, Senegals, Südafrikas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jayantha Dhanapala, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4639. Sitzung am 31. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>211</sup>:

at b3u1vg2 -1.75912.3( )--10.1(e)003 Tc0.1936 Tww[ ]8.5( 10.0213.7(K)-66(, 0 Tw(21128)9.9( )1te2759 T-0.Tc0..1

unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>215</sup> auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen haben. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001 sowie an die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 2002<sup>216</sup>.

Der Rat legt allen Mitgliedstaaten nahe, auch künftig alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll umzusetzen. Der Rat erkennt seine Verantwortung dafür an, zu untersuchen, wie er weiter zur Behandlung der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann.

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Angesichts des erheblichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen legt der Rat den Staaten nahe, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Bestandshaltung und Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, bei ihren Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen durchgängig und in verantwortungsbewusster Weise Endverwenderbescheinigungen einzusetzen,



den Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia<sup>220</sup> gebührend zu berücksichtigen.

Der Rat betont, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Waffenembargos helfen, den Zustrom von Waffen in die Zielregionen und zu den Zielgruppen zu vermindern, doch betreffen sie nicht die in Konfliktgebieten bereits vorhandenen Waffen. Der Rat erklärt daher erneut, wie wichtig es ist, in den Postkonfliktsituationen, mit denen er befasst ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Dezember 2003 über die

Schreiben des Ständigen Vertreters Kameruns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2002 (S/2002/1179)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Emmanuel Mbi, den Landesdirektor der Weltbank für das südliche Zentralafrika und das ostafrikanische Zwischenseengebiet, Frau Julia Taft, die Direktorin des Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Krisenprävention und Wiederaufbau, und Herrn Ivan Šimonovi , den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 21. Oktober 2002<sup>224</sup>, Herrn Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel .e(ult-.3(t)4er)-6.4(i)5-1.5(n)9.5(e)-6.4(r)-8.6( )-12.8-1.88-1.9( Ge)-12.1(s)6.2(0-9.h(8-1.äGe)-12.f(m)10.9(t)-2.1(s)6.7(o)-3.2(rdn)8)-12.f(32(0)10.9(t)285Š

diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Arbeit, welche die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika leistet, um die Wirksamkeit des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika zu erhöhen.

Der Rat stellt fest, dass die Unzulänglichkeit der institutionellen und menschlichen Kapazitäten, insbesondere derjenigen, die auf den Integrationsprozess ausgerichtet sind, die soziale, wirtschaftliche und politische Integration Zentralafrikas erschwert hat.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen, welche die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative als auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft unternehmen, um die Schwierigkeiten anzugehen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist. Er begrüßt außerdem die Fortschritte, die einige zentralafrikanische Länder im Hinblick auf die Förderung der Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung erzielt haben, und ermutigt in dieser Hinsicht zu weiteren Anstrengungen in der gesamten Region.

Der Rat begrüßt es, dass sich die zentralafrikanischen Staaten zunehmend dieser Schwierigkeiten bewusst sind, was es ihnen ermöglichte, auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten Tagung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs die Aktivitäten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen. In diesem Zusammenhang setzten die Staats- und Regierungschefs drei Hauptprioritäten fest:

- a) Aufbau ausreichender Kapazitäten zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region, als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung;
- b) Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und monetären Integration Zentralafrikas;
- c) Entwicklung einer echten Kultur der Integration innerhalb der Subregion.

Der Rat begrüßt außerdem die subregionalen Bemühungen um die Förderung der Konfliktprävention, der Konfliktbewältigung und der Konfliktlösung in Zentralafrika. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Schritte, die die zentralafrikanischen Länder unternommen haben, um Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen, namentlich den mit nachdrücklicher Unterstützung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika erfolgten Abschluss eines Protokolls zur Schaffung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika am 24. Juni 2000, samt einem Pakt über gegenseitige Hilfe und einem Nichtangriffspakt<sup>228</sup>. In dieser Hinsicht legt er allen beteiligten Ländern nahe, das Protokoll rasch zu ratifizieren und durchzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Aufnahme der Tätigkeit seiner Hauptstrukturen, unter anderem des Zentralafrikanischen Frühwarnmechanismus, der Kommission für Verteidigung und Sicherheit und der Zentralafrikanischen Multinationalen Truppe, zu unterstützen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die regionale und subregionale Organisationen dabei spielen können, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und den Zustrom solcher Waffen in Konfliktgebiete zu verhüten, und unterstreicht, wie wichtig regionale Vereinbarungen und die regionale Zusammenarbeit

---

<sup>228</sup> Siehe Resolution 55/34 B der Generalversammlung.

sowie die Stärkung der subregionalen technischen Kapazitäten sind, um solche Waffenströme zu verhüten.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Subregion infolge aller dieser Bemühungen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen und die die Mobilisierung von beträchtlichen Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen verlangt.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Partnerschaft zwischen dem System der Vereinten Nationen und den zentralafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu fördern und zu stärken, und betont in diesem Zusammenhang, dass es gilt, die Kapazitäten in der Subregion, unter anderem auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie im Bereich der Wirtschaftsintegration, zu verstärken. Er fordert die zentralafrikanischen Staaten außerdem auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Wirksamkeit, die Koordinierung und die Kohäsion der subregionalen Organisationen zu verbessern.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme im Prozess der Konfliktlösung in Zentralafrika sind. In diesem Zusammenhang fordert er die zentralafrikanischen Staaten nachdrücklich auf, solche Programme dort, wo sie notwendig sind, einzuleiten, unter anderem mittels der Durchführung rasch wirkender Projekte, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dabei Unterstützung zu gewähren. Der Rat dankt der Weltbank und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für ihre erneute Zusage, Postkonfliktmissionen in Zentralafrika kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen, und legt diesen Organisationen nahe, ihre Bemühungen eng mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten im Feld abzustimmen, um eine größere Effizienz und Komplementarität zu gewährleisten.

Der Rat empfiehlt, in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen gegebenenfalls die Unterstützung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen aufzunehmen. Er erkennt den Zusammenhang zwischen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und wird bei seiner Prüfung von Friedensmissionen auch weiterhin der Notwendigkeit der Koordinierung und des reibungslosen Übergangs von einer Phase zur nächsten Rechnung tragen.

Der Rat betont, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss.

Der Rat betont, wie wichtig ein umfassender, integrierter, entschlossener und konzertierter Ansatz gegenüber den Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in Zentralafrika ist. In diesem Zusammenhang bittet er den Generalsekretär, den Rat innerhalb von sechs Monaten darüber zu unterrichten, wie ein solcher Ansatz zu Gunsten Zentralafrikas verwirklicht werden kann, einschließlich durch die Entsendung einer interinstitutionellen Bewertungsmission in die Region."

**FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT<sup>229</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 4635. Sitzung am 28. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Chiles, Dänemarks, Fidschis, Indonesiens, Jamaikas, Japans, Kanadas, Liechtensteins, Marokkos, Namibias, Neuseelands, Österreichs,

FR1(nu)1094 unui64(e1(de(n)1094 unu)1094d SR)6.7(i64cJ)-9.1h(ns,24(erh)1094(e1((i64(a)3( )TJR T7293 -1.549 TD0.03





Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>235</sup>:

"Ich beehre mich, auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 18. November 2002 betreffend Ihre Absicht, das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen in 6524(en B196tn(uga)-12.()-7.1( (r)-1.8(eiben)8.3( )-1re)8.4(d)-u)8.3( m9.92.8( )15(w46 TDö)8.3( ä)-15d)-der

zung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B(r)0.5()-15.97.3(dus(r)0.e)-(li 20)-9.5(03)



*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2003 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern<sup>244</sup>,

1. *würdigt* die außergewöhnlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderberater und dessen Team in Erfüllung seines Gute-Dienste-Auftrags und im Rahmen der Resolution 1250 (1999) des Sicherheitsrats seit 1999 unternommen haben;

2. *spricht* dem Generalsekretär *seine Anerkennung dafür aus*, dass er die Initiative ergriffen hat, den Parteien einen Plan für eine umfassende Regelung vorzulegen, der aufbauend auf den im Dezember 1999 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen begonnenen Gesprächen die zwischen ihnen bestehenden Differenzen überbrücken soll, und den Plan im Anschluss an Verhandlungen am 10. Dezember 2002 und am 26. Februar 2003 zu überarbeiten;

3. *bedauert*, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs<sup>244</sup> beschrieben, auf Grund des negativen Herangehens des Führers der türkisch-zyprischen Volksgruppe, das in der auf dem Treffen vom 10. und 11. März 2003 in Den Haag eingenommenen Haltung gipfelte, nicht möglich war, eine Einigung über die Abhaltung von zwei gleichzeitigen Referenden über den Plan zu erzielen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, womit den türkischen und den griechischen Zypriern die Chance genommen wurde, selbst über einen Plan zu entscheiden, der die Wiedervereinigung Zyperns ermöglicht hätte, und dass es infolgedessen nicht möglich sein wird, vor dem 16. April 2003 zu einer umfassenden Regelung zu gelangen;

4. *gibt* dem sorgfältig ausgewogenen Plan des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003 als einzigartige Grundlage für weitere Verhandlungen *seine volle Unterstützung* und fordert alle Beteiligten auf, im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs zu verhandeln und dabei den Plan zu nutzen, um zu einer umfassenden Regelung zu gelangen, wie in den Ziffern 144 bis 151 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;

5. *betont seine volle Unterstützung* für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs, der ihm in Resolution 1250 (1999) übertragen wurde, und ersucht den Generalsekretär, Zypern auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wie in seinem Bericht beschrieben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4740. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4771. Sitzung am 11. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2003/572)".

### **Resolution 1486 (2003) vom 11. Juni 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Mai 2003 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>245</sup> und insbesondere über die an die Parteien gericht-

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2003 hinaus in Zypern zu belassen,

*erfreut* über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das

Unterrichtung durch Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>246</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 4660. Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Bangladeschs, Burkina Fasos, Chiles, Dänemarks, Indonesiens, Israels, Japans, Kambodschas, Kanadas, Österreichs, der Republik Korea, der Schweiz, Timor-Lestes und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, und Herrn Angelo Gnaedinger, den Generaldirektor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an die Ratspräsidentin gerichteten Antrags vom 10. Dezember 2002<sup>247</sup> im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4679. Sitzung am 20. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>248</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999<sup>249</sup> und vom 15. März 2002<sup>250</sup>, begrüßt den dritten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>251</sup> und bekräftigt

---

<sup>246</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>247</sup> Dokument S/2002/1346, Teil des Protokolls der 4660. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

<sup>248</sup> S/PRST/2002/41.

<sup>249</sup> S/PRST/1999/6.

<sup>250</sup> S/PRST/2002/6.

<sup>251</sup> S/2002/1300.

die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die sich in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völ-

halten. Der Rat unterstreicht die Rechte aller Flüchtlinge nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht. Der Rat stellt fest, dass die multidisziplinären Bewertungsteams der Vereinten Nationen mit Einwilligung der Gaststaaten den Staaten bei der Trennung von Kombattanten und Zivilpersonen behilflich sein und sie dabei unterstützen könnten. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat nimmt Kenntnis von den neuen Problemen, auf die in dem Bericht des

## DIE SITUATION IN SOMALIA<sup>254</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 4663. Sitzung am 12. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2002/1201)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>255</sup>:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002<sup>256</sup> sowie seine Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2002<sup>257</sup>, bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat unterstützt nachhaltig den einheitlichen Ansatz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung hinsichtlich der nationalen Aussöhnung in Somalia und bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit in Eldoret (Kenia) unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia. Der Rat legt allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen, und erwartet, dass die im Laufe des Prozesses angenommenen Beschlüsse eingehalten und rasch umgesetzt werden, namentlich die von allen Delegierten am 27. Oktober 2002 in Eldoret unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia (im Folgenden als 'Erklärung von Eldoret' bezeichnet)<sup>258</sup>.

Der Rat begrüßt die Erklärung von Eldoret als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Ziels, der Gewalt und dem Leid des somalischen Volkes ein Ende zu setzen und ihm den Frieden zu bringen.

zuarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Mogadischu wieder zu öffnen und die öffentlichen Einrichtungen in der Stadt wiederherzustellen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass am 2. Dezember 2002 in Eldoret die zweite Phase des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia eingeleitet wurde, und begrüßt dies als einen wichtigen Schritt nach vorn. Der Rat wird diesen Prozess weiter mit lebhaftem Interesse verfolgen und legt allen Parteien eindringlich nahe, sich auch weiterhin in konstruktiver Weise daran zu beteiligen, im



Ausschuss der Zwischenstaatlichen Behörde auf, seine aktive Rolle bei der Förderung des Prozesses fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Ernennung von Botschafter Bethuel

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, insbesondere in Bezug auf die Binnenvertriebenen, vor allem im Gebiet von Mogadischu. Der Rat fordert die somalischen Führer nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus der Erklärung von Eldoret gerecht zu werden und die Auslieferung der dringend benötigten humanitären Hilfsgüter zu erleichtern, die Sicherheit aller internationalen und nationalen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen zu gewährleisten, dem gesamten humanitären Personal sofortigen sicheren Zugang zu verschaffen und die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu unterstützen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend und großzügig auf den Konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 zu reagieren.

Der Rat stellt fest, dass einige Teile Somalias zwar nach wie vor nicht stabil sind, dass jedoch in weiten Teilen des Landes weiter relative Stabilität herrscht. Der Rat begrüßt die Entwicklung der Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung auf Gemeinwesenesebene und fordert die Beschleunigung umfassender Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen am Boden für eine umfassende Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Somalia in die Wege zu leiten, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 festgelegt, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die auch die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der staatlichen Institutionen berücksichtigen soll.

Der Rat betont, dass ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm in der Konfliktfolgezeit, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird. Der Rat begrüßt den Beitrag Irlands, Italiens und Norwegens zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und fordert die anderen Geber auf, unverzüglich diesem Beispiel zu folgen.

Der Rat würdigt die Arbeit des Landesteamts der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den von der Zwischenstaatlichen Behörde getragenen Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia weiterhin aktiv zu unterstützen und die Durchführung und Verstärkung der laufenden humanitären und auf die Friedenskonsolidierung gerichteten Aktivitäten am Boden fortzusetzen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die Vermittlungsbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlussfolgerungen zu Gunsten des Friedens zu unterstützen."

Auf seiner 4737. Sitzung am 8. April 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

**Resolution 1474 (2003)  
vom 8. April 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*mit Bedauern feststellend*, dass das Waffenembargo seit 1992 ständig verletzt wurde, auch nach der Unterzeichnung der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia ("Erklärung von Eldoret") am 27. Oktober 2002<sup>258</sup>

- a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluss des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg und insbesondere unter Ausschöpfung aller Quellen, die Aufschluss über Verstöße geben könnten;
  - b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;
  - c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
  - d) die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
  - e) sich auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo zu konzentrieren, einschließlich der Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen;
  - f) bestrebt zu sein, diejenigen, die weiterhin innerhalb und außerhalb Somalias gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie diejenigen, die sie aktiv unterstützen, zu identifizieren und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) den Entwurf einer Liste für mögliche künftige Maßnahmen vorzulegen;
  - g) zu untersuchen, ob ein Mechanismus geschaffen werden kann, um zusammen mit Partnern innerhalb und außerhalb Somalias in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen, so auch mit der Afrikanischen Union, die Durchführung des Waffenembargos zu überwachen;
  - h) die in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen weiterzuentwickeln;
4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im

8. *beschließt*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wiederaufnahme der Arbeit der Sachverständigengruppe eine Mission des Ausschusses unter der Führung des Ausschussvorsitzenden in die Region zu entsenden, um zu zeigen, dass der Rat entschlossen ist, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *abermals auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Nachbarstaaten, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, sowie die Staaten, die über die entsprechenden Ressourcen verfügen, *auf*, die somalischen Parteien und die Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zur vollen Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen;

12. *bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4737. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN<sup>264</sup>

### Beschluss

Auf seiner 4670. Sitzung am 17. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/1328)".

### **Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2002 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>265</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2003, zu verlängern;

---

<sup>264</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1967 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>265</sup> S/2002/1328.

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 4670. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4670. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1451 (2002) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>266</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Trup-

eg(eg)011reeggEr rkläegu ueg  
hs 126aeg112.1ns 12(äns)894 den  
e36.3(nf)1924(er4696. S..7(i.2P9ti6532za)TJ)10.3150 0 TD TD3.4(s)8.50696 Twüing ae  
Situatiod i626915691n -  
i.2Sanf.2/i.22005/i.238) -eg24erheg46rt1317((h)82.2(eg46itsrah)8

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>270</sup>,

*dem Antrag* der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003<sup>271</sup> *stattgebend*,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2003 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>272</sup> und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* vom Abschluss der Neugliederung der Truppe, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär<sup>268</sup>;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. *spricht* der Regierung Libanons *seine Anerkennung dafür aus*, dass sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen

Zusastelleste1(n)11. .007 Tc0 Twc0 T-16(e24.1(W)79.8(a)2.3(h)10.2(r)0.1(n)12(r)0.1(494 )TJh(nsae-0.0 S)-.2(r)0r)0.1(49ü)

minenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>274</sup>: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 18. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>276</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franciszek Gagor (Polen) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen<sup>277</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4802. Sitzung aither s5'j.-D3u(h)1. bu(h)1.



lution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

*Auf der 4802. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES DES  
SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1990) BETREFFEND DIE  
SITUATION Zn233 TeK1a2zHE S ZON13 Tw3RK.3(O)-4UON13 TD.3(O)-4KUWESCH(ON13 T0.57)TJ,**

## DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE

### Beschlüsse

Auf seiner 4680. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>280</sup>:

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation in Côte d'Ivoire und ihre schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung dieses Landes und der Region zum Ausdruck. Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Versuche, die politi-  
281.



*unter Hinweis auf seine volle Unterstützung* für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, sowie in Anerkennung der von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung,

*unter Begrüßung* des auf Einladung Frankreichs vom 15. bis 23. Januar 2003 in Linas-Marcoussis abgehaltenen Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte sowie der am 25. und 26. Januar 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung, die am 31. Januar 2003 im Anschluss an das sechsundzwanzigste ordentliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Dakar herausgegeben wurde<sup>282</sup>, sowie des Kommuniqués, das am 3. Februar 2003 im Anschluss an die siebente ordentliche Tagung des Zentralorgan

7. *verurteilt* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die sich seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire ereignet haben, betont, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, namentlich die Regierung, nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen Zivilpersonen, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

8. *begrüßt* die Dislozierung der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die zur friedlichen Beilegung der Krise und insbesondere zur Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beitragen sollen;

9. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Vorschlag in Ziffer 14 der Schlussfolgerungen der Konferenz der Staatsoberhäupter über Côte d'Ivoire<sup>285</sup>, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Kapitel VIII der Charta an den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligen, zusammen mit den sie unterstützenden französischen Truppen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu garantieren sowie, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb ihres Einsatzgebiets und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Berichte bewerten und entscheiden wird, ob diese Ermächtigung zu verlängern ist;

10. *ersucht* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, über die Führung ihrer Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Nachbarstaaten Côte d'Ivoires *auf*, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen verhindern, die die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4700. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 12. Februar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>286</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Februar 2003 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Albert Tevoedjre zu Ihrem Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen<sup>287</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4746. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, den Außenminister Ghanas, den Staatsminister und Außenminister Côte d'Ivoires, den Staatsminister für aus-

---

<sup>285</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>286</sup> S/2003/169.

<sup>287</sup> S/2003/168.

wärtige Angelegenheiten Nigerias und den Vertreter Senegals einzuladen, während der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" am Ratsisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 25. April 2003<sup>288</sup>, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Côte d'Ivoire'.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister Ghanas und derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Staatsminister und Au-

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf seine volle Unterstützung* für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")<sup>284</sup>, das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten innehat, abgehalten wurde,

*sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003<sup>290</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*in Anbetracht* der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des

Generatcl7a-0.001557neraa0.2947 .,2()(a0.2g TD-t801553a)-4.34-0.0015D0 T-0.00(W)7-0.0015D0 T.0015D0voD0 Tr

d) außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;

e) zur Vorausplanung für Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen Truppen und die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu unterstützen;

f) dem Sonderbeauftragten über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;

4. *hebt hervor*, dass die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus sechsund-

12. *begrüßt* die am 3. Mai 2003 erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und begrüßt die Absicht der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;

13. *appelliert erneut* an alle Staaten in der Region, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Kleinwaffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. *fordert* alle ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und bekundet seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;

15. *verlangt*, dass im Einklang mit seiner Resolution 1460 (2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;

16. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit, den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und fordert die Mitgliedstaaten auf, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozess des Wiederaufbaus wichtig wäre;

17. *hebt* die Bedeutung *hervor*, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gebergemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4754. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 3. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>293</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Abdul Hafiz (Bangladesch) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen<sup>294</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4793. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

---

<sup>293</sup> S/2003/607.

<sup>294</sup> S/2003/606.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>295</sup>:

"Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die ivoirischen politischen Kräfte im Hinblick auf die Abhaltung offener, freier und transparenter Wahlen im Jahr 2005 alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis<sup>284</sup> sowie des am 8. März 2003 in Accra unterzeichneten Übereinkommens ("Accra II") vollinhaltlich und unverzüglich durchführen müssen. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung sowie von den erzielten Fortschritten, insbesondere bei der Identifizierung von Kantonierungszonen und der Delegation von Machtbefugnissen an den Premierminister, und sieht weiteren Fortschritten im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis mit Interesse entgegen. Der Rat be-

Der Rat bringt seine Besorgnis über die nach wie vor bestehenden regionalen Instabilitätsfaktoren zum Ausdruck, insbesondere den Einsatz von Söldnern und Kindersoldaten sowie die Verbreitung von Kleis5affen und lichte Waffen, die eine dauerhafte Lösung der Krise in der Region verhindern. Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen über Wege zur Bekämpfung disr subregionalen und grenzübershreitenden Problm vorzulegen und dabei insbesondere auf eine bessere Koordinierung der Anstrengungen der Vreinten Nationen abzustellen.

Der Rat ist davon überzeugt, dass eine dauerhafte Lösung für die Probleme der Subregion auch eine echte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Staaten sowie vertraunbildenszre2.1cfrzbisv-en1(e)2.aa1(e)2.(frz)-c(v)100.3 Tw{v}10f(frz)- .rsnn

**Resolution 1460 (2003)  
vom 30. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie auf alle Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2002 über Frauen, Frieden und Sicherheit<sup>300</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlos-

3. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, *auf*, diese Praxis sofort zu

11. *ersucht* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Phasen der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach einem Konflikt Rechnung getragen wird;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, sicherzustellen, dass Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, an allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen beteiligt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und dass die Dauer dieser Prozesse für den erfolgreichen Übergang in ein normales Leben ausreicht, mit

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003**



**Resolution 1462 (2003)  
vom 30. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1427 (2002) vom 29. Juli 2002,

tes Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

7. *bedauert* insbesondere *zutiefst* die wiederholte Weigerung der abchasischen Sei-

Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang



*sowie erfreut* über die wichtigen Beiträge, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003<sup>320</sup>;
2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragten

cherheitsfragen regelmäßig und auf strukturierte Weise fortzusetzen, sowie ihre Zustimmung zu einer weiteren Zusammenkunft mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs gegen Ende des Jahres, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und künftige Schritte zu prüfen, und ermutigt sie, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen;

11. *fordert* die Parteien *auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

12. *fordert* die Parteien *erneut auf*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite<sup>317</sup> aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

13. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten *auf*, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs wahrzunehmen, und erinnert an die in Sotschi zwischen Georgien und der Russischen Föderation getroffene Vereinbarung, dass die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali, bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgegangenen demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller durch den Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen<sup>318</sup> und der Erklärung von Jalta<sup>317</sup>;

15. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;

16. *begrüßt* es, dass die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission<sup>319</sup> positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen und fordert insbesondere die abchasische Seite *auf*, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

17. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. Juli 2003, die Mission durch einen zwanzig Personen starken Zivilpolizeianteil zu ergänzen, um sie verstärkt dazu zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen und insbesondere zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der Rückkehr der Binnenvertriebenen und

Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind<sup>321</sup>, und begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien, die Empfehlungen umzusetzen, die von der von Oktober bis Dezember 2002 durchgeführten Mission zur Bewertung der Sicherheitslage abgegeben wurden;

18. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuweichen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

19. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung<sup>316</sup>;

20. *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;

21. *begrüßt* die relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;

22. *verurteilt* jedoch *mit Nachdruck* die Entführung von vier Mitarbeitern der Mission am 5. Juni 2003, die sechste Geiselnahme seit Einsetzung der Mission, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und unterstützt die Forderung des Generalsekretärs, dass dieser Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muss;

23. *begrüßt*



Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 2003 (S/2003/341)".

**Resolution 1469 (2003)  
vom 25. März 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Mai 2003 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 19. Mai 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 19. März 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>325</sup> vorgeschlagen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4725. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

***Beschluss***

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2003/565 und Corr.1)".

**Resolution 1495 (2003)  
vom 31. Juli 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen zur Westsahara-Frage und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1429 (2002k9.5( )TJi022i0.6



**VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN SOWIE  
SÖLDNERAKTIVITÄTEN: BEDROHUNGEN DES FRIEDENS UND DER  
SICHERHEIT IN WESTAFRIKA**

**Beschlüsse**

Auf seiner 4720. Sitzung am 18. März 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins, Burkina Faso, Gambias, Liberias, Malis, Nigers, Nigerias, Senegals, Sierra Leones und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Verbreitung





biens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" teilzunehmen.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2004 fortzusetzen<sup>337</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin enthaltenen Information und Ihrer Absicht mit Anerkennung Kenntnis."

## **FRIEDENSSICHERUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN<sup>338</sup>**

### **Beschluss**

Auf seiner 4772. Sitzung am 12. Juni 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Malawis, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Perus, der Schweiz, Südafrikas, Trinidad und Tobagos und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Schreiben der Ständigen Vertreter Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Neuseelands und der Schweiz bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Juni 2003 (S/2003/620)".

### **Resolution 1487 (2003) vom 12. Juni 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*davon Kenntnis nehmend,* dass das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ("das Römische Statut")<sup>339</sup> am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*betonend,* wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,

*in Anbetracht* dessen, dass nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich da-

*sowie feststellend*, dass es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Si-

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 nach Westafrika (S/2003/688)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika, und Herrn Adolfo Aguilar Zinser, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Guinea-Bissau und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4794. Sitzung am 25. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt.7(e)-5 Tc.5(t)5. nkkt1ß7(k)

Der Rat erkennt an, dass zur Umsetzung seiner Empfehlungen möglicherweise Ressourcen notwendig sein werden. Er wird daher diejenigen Geberländer, die dazu in der Lage sind, weiterhin auffordern, diese Anstrengungen zu unterstützen und den regionalen und subregionalen Organisationen entsprechend behilflich zu sein.

Der Rat beabsichtigt, im Dezember 2003 die bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielten Fortschritte zu überprüfen."

---



nationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für den Gerichtshof, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 955 (1994) und dem Statut des Gerichtshofs voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4601. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Die Artikel 11, 12 und 13 sind durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

#### **Artikel 11**

##### **Zusammensetzung der Kammern**

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-

tionen auf, ständige Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;

*b)* innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

*c)* der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;

*d)* der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf ständige Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

gemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die achtzehn Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 12 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

#### **Artikel 12 quater Status der Ad-litem-Richter**

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen;

iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

#### **Artikel 13 Amtsträger und Mitglieder der Kammern**

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.



lute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Artikel 14**

##### **Amtsträger und Mitglieder der Kammern**

1. Die ständigen Richter des Gerichtshofs wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.

Im Anschluss an den auf der 4621. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>348</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. September 2002, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die siebzehn Benennungen für das Amt eines ständigen Richters beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zugeleitet haben, die während des in Artikel 12 bis Absatz 1 Buchstabe *b* des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Zeitraums von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie von Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen eingegangen waren<sup>349</sup>

Herr Pavel Dolenc (Slowenien)  
Herr Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation)  
Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)  
Herr Asoka de Zoysa Gunawardana (Sri Lanka)  
Herr Mehmet Güney (Türkei)  
Herr Michel Mahouve (Kamerun)  
Herr Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)  
Herr Erik Møse (Norwegen)  
Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)  
Herr Jai Ram Reddy (Fidschi)  
Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)  
Herr Emile Francis Short (Ghana)  
Herr Francis M. Ssekandi (Uganda)  
Herr Cheick Traoré (Mali)  
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)  
Frau Andresia Vaz (Senegal)  
Frau Inés Mónica Weinberg de Roca (Argentinien)  
Herr Mohammed Ibrahim Werfalli (Libysch-Arabische Dschamahirija)  
Herr Lloyd George Williams (St. Kitts und Nevis)

*Auf der 4666. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4731. Sitzung am 28. März 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. März 2003 (S/2003/290)".

Im Anschluss an den auf der 4731. Sitz



Frau Tatiana R. ducanu (Republik Moldau)  
Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)  
Herr Edward Mukandara K. Rutakangwa (Vereinigte Republik Tansania)  
Herr Emile Francis Short (Ghana)  
Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)  
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)  
Frau Aura Emérita Guerra de Villalaz (Panama)

*Auf der 4745. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 30. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>352</sup>:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 16. April 2003<sup>353</sup> Bezug zu nehmen, dem Sie zur Behandlung durch die Mitglieder des Sicherheitsrats ein Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Richterin Navanethem Pillay, vom 26. März 2003 beigefügt hatten. Präsidentin Pillay ersucht in ihrem Schreiben um die Verlängerung der Amtszeit von vier nicht gewählten ständigen Richtern des Gerichtshofs, um ihnen die Abwicklung einiger laufender Fälle zu gestatten.

Die Ratsmitglieder haben das Schreiben sorgfältig geprüft. Daraufhin wurde ich gebeten, Richterin Pillay über Sie die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu übermitteln.

Die Ratsmitglieder teilten zwar die Auffassung, dass das Statut des Gerichtshofs sowie Präzedenzfälle im Sicherheitsrat die Genehmigung der beantragten Verlängerung der Amtszeit der Richter grundsätzlich zulassen, um ihnen die Erledigung aller von ihnen begonnenen Fälle zu gestatten, doch waren sie auch der Auffassung, dass jeder Antrag unterschiedliche rechtliche und praktische Fragen aufwirft.

Verlängerung einer Amtszeit um mehr als ein Jahr rechtfertigten. Daher waren die Ratsmitglieder nicht geneigt, diesem Antrag stattzugeben. In diesem Zusammenhang hätten die Ratsmitglieder gerne von Richterin Pillay bestätigt, dass eine Neuaufnahme des Falles *Butare* tatsächlich notwendig ist, und wären ihr in diesem Fall dankbar für eine Bewertung der finanziellen und praktischen Auswirkungen der Übertragung des Falles *Butare* an eine anders zusammengesetzte Strafkammer, einschließlich der Auswirkungen für die Abschlussstrategie des Gerichtshofs.

Bezüglich des Antrags von Richterin Pillay, ihre Amtszeit bis zum Abschluss des Falles *Media* zu verlängern, kamen die Ratsmitglieder zu dem Schluss, dass dadurch andere Fragen aufgeworfen würden, die der weiteren Klärung bedürften, bevor der Rat ihrem Antrag stattgeben könnte. Die Ratsmitglieder waren sich bewusst, dass sie am 4. Februar 2003 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Richterin beim Internationalen Strafgerichtshof gewählt wurde und dass ihre Amtszeit am 11. März 2003 begann. Die Ratsmitglieder waren der Ansicht, dass sie vor der Behandlung der besonderen Situation von Richterin Pillay durch den Rat von ihr gerne die schriftliche Zusicherung hätten, dass sie dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda voll als Richterin zur Verfügung steht und während des für den Abschluss des Falles *Media* erforderlichen Zeitraums keinerlei Sachaufgaben als Richterin beim Internationalen Strafgerichtshof wahrnimmt.

Zusätzlich möchte ich Sie davon unterrichten, dass mich die Ratsmitglieder gebeten haben, die Auffassung und den Rat des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zu dieser konkreten Frage einzuholen.

Bevor der Rat im Hinblick auf die in Ihrem Schreiben vom 16. April 2003 enthaltenen Anträge auf Verlängerung der Amtszeit der vier nicht gewählten ständigen



Die Ratsmitglieder haben diese Schreiben sorgfältig geprüft. Der Rat hat beschlossen, den Anträgen von Präsidentin Pillay in ihrem Schreiben vom 26. März 2003 mit einer Ausnahme stattzugeben. Der Beschluss des Rates findet sich in seiner Resolution 1482 (2003) vom 19. Mai 2003.

Wie aus dem Wortlaut der genannten Resolution hervorgeht, hat der Rat beschlossen, dem Antrag von Präsidentin Pillay nicht stattzugeben, Richter Maqutu nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Erledigung des Falles *Butare*, mit dem er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, zu gestatten.

In diesem Zusammenhang wurde ich gebeten, Präsidentin Pillay über Sie die Anregung für den Gerichtshof zu übermitteln, insbesondere die Regel 15 bis C der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs im Hinblick auf eine Änderung zu überprüfen, um Situationen zu vermeiden, in denen sich der Präsident des Gerichtshofs verpflichtet sehen könnte, die Verlängerung der Amtszeit eines ständigen Richters zu beantragen, damit dieser einen oder mehrere laufende Fälle erledigen kann."

Am 2. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>358</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Juni 2003 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der P05.1(ei)5.1(87. )229.4()9.1( G 1bg)10( de0.228 4()99-1.3()10.7ös)7.8(-)TJki(h)10(r( 27. )os)7.8(rd )10

- a)* die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für Friedenssicherungseinsätze stellen;
- b)* vom Generalsekretär benannte potenzielle truppenstellende Länder;
- c)* zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;
- d)* gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;
- e)* gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;
- f)* gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;
- g)* gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder sub-regionalen Organisation oder Abmachung;
- h)* gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen.'

Am 7. Januar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>363</sup>:

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998<sup>364</sup> und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait*

Vorsitzender: Herr Gunter Pleuger (Deutschland)  
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Pakistan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija*

Vorsitzender: Herr Mamady Traoré (Guinea)  
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Deutschland

nach der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 2002

"Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998



kerrecht und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder erhielten eine informative Unterrichtung durch Richter Jorda, Richterin Pillay und Anklägerin Del Ponte.

Die Ratsmitglieder, die gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladenen Vertreter, Richter Jorda, Richterin Pillay und Anklägerin Del Ponte führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4674. Sitzung am 18. Dezember 2002 behandelte der Rat den P

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (die Gerichtshöfe), die als unparteiische und unabhängige Institutionen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung für die Völker der betroffenen Länder beitragen.

Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten, einschließlich der Regierungen Jugoslawiens und Ruandas, nach den Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993 sowie den Statuten der Gerichtshöfe verpflichtet sind, mit den Gerichtshöfen und ihren Organen voll zusammenzuarbeiten, wozu auch die Verpflichtung gehört, den Ersuchen der Gerichtshöfe um die Festnahme oder Inhaftnahme von Angeklagten sowie um ihre Überstellung oder Übergabe an die Gerichtshöfe stattzugeben, den Gerichtshöfen Zeugen zur Verfügung zu stellen und bei den laufenden Untersuchungen der Gerichtshöfe behilflich zu sein.

Der Rat unterstreicht, welche Bedeutung er der vollen Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere der unmittelbar betroffenen, mit den Gerichtshöfen beimisst.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass die Gerichtshöfe und die betroffenen Regierungen einen konstruktiven Dialog führen, um alle offenen Fragen zu klären, die im Laufe ihrer Zusammenarbeit entstehen und sich auf die Tätigkeit der Gerichtshöfe auswirken, besteht jedoch darauf, dass die Staaten einen solchen Dialog oder das Ausbleiben eines solchen Dialogs nicht als Vorwand dafür be-

Auf seiner 4766. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, Japans, Kongos, Malaysias, Mauritius', der Philippinen, Ruandas, Südafrikas, Tunesiens, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien dahin gehend auszuweiten, dass sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen<sup>385</sup>;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4759. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Anlage**

Ä

- iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen.
-



## Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1430 (2002)	14. August 2002	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien .....	52
1431 (2002)	14. August 2002	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	231
1432 (2002)	15. August 2002	Die Situation in Angola .....	1
1433 (2002)	15. August 2002	Die Situation in Angola .....	2
1434 (2002)	6. September 2002	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien .....	

**Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen**

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1452 (2002)	20. Dezember 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	79
1453 (2002)	24. Dezember 2002	Die Situation in Afghanistan .....	108
1454 (2002)	30. Dezember 2002	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	137
1455 (2003)	17. Januar 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	81
1456 (2003)	20. Januar 2003	Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus.....	86
1457 (2003)	24. Januar 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	16
1458 (2003)	28. Januar 2003	Die Situation in Liberia .....	99
1459 (2003)	28. Januar 2003	Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses .....	210
1460 (2003)	30. Januar 2003	Kinder und bewaffnete Konflikte .....	207
1461 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation im Nahen Osten.....	191
1462 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation in Georgien.....	212
1463 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation betreffend Westsahara.....	219
1464 (2003)	4. Februar 2003	Die Situation in Côte d'Ivoire .....	198
1465 (2003)	13. Februar 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	83
1466 (2003)	14. März 2003	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien .....	56
1467 (2003)	18. März 2003	Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika .....	223
1468 (2003)	20. März 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	20
1469 (2003)	25. März 2003	Die Situation betreffend Westsahara.....	220
1470 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Sierra Leone .....	123
1471 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Afghanistan .....	110
1472 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Irak .....	152
1473 (2003)	4. April 2003	Die Situation in Timor-Leste .....	42
1474 (2003)	8. April 2003	Die Situation in Somalia.....	187
1475 (2003)	18. März 2003	Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo .....	10

**Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen**

---

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1478 (2003)	6. Mai 2003	Die Situation in Liberia .....	100
1479 (2003)			

## Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
15. August 2002	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2002/24) .....	8
11. September 2002	Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus (S/PRST/2002/25).....	74
8. Oktober 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2002/26) .....	76
18. Oktober 2002	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2002/27) .....	10
18. Oktober 2002	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2002/28) .....	39
24. Oktober 2002	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2002/29) .....	61
31. Oktober 2002	Kleinwaffen (S/PRST/2002/30).....	165
31. Oktober 2002	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit (S/PRST/2002/31).....	169
31. Oktober 2002	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2002/32).....	172
12. Dezember 2002	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/PRST/2002/33).....	69
12. Dezember 2002	Die Situation in Kroatien (S/PRST/2002/34).....	68
12. Dezember 2002	Die Situation in Somalia (S/PRST/2002/35).....	183
13. Dezember 2002	Die Situation in Liberia (S/PRST/2002/36) .....	94
17. Dezember 2002	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2002/37).....	191
17. Dezember 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2002/38) .....	79
18. Dezember 2002	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht  Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/Sbar1.4(g)9.7b1.4(g)9.5(S)-.....58.....)TJ3	

**Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen**